

Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013

Kommentierung und
Handlungsempfehlungen

Inhalt

Inhalt

| | | | |
|--|----|--|----|
| Mehr Qualität durch Wettbewerbe. Die RPW 2013 | 5 | Kommentierung der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 | 17 |
| Der Planungswettbewerb: Vorteile und Prinzipien | 9 | Präambel | 18 |
| Qualitätsorientierte Auftragsvergabe | 10 | § 1 Grundsätze | 18 |
| Wettbewerbe öffentlicher Auftraggeber | 11 | (1) Definition | |
| Wettbewerbe privater Auftraggeber | 11 | (2) Ziele des Wettbewerbs | |
| Kosteneffiziente Auftragsvergabe | 12 | (3) Gleichbehandlung | |
| Partizipationsverfahren | 13 | (4) Anonymität | |
| Externe Wettbewerbsbetreuung als Dienstleistung | 14 | (5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger | |
| Einbindung kleiner und junger Büros | 15 | § 2 Wettbewerbsbeteiligte | 20 |
| | | (1) Auslober | |
| | | (2) Teilnehmer | |
| | | (3) Preisgericht | |
| | | (4) Architekten- und Ingenieurkammern | |
| | | (5) Weitere Beteiligte | |
| | | § 3 Wettbewerbsverfahren | 22 |
| | | (1) Realisierungs- und Ideenwettbewerb | |
| | | (2) Offener Wettbewerb | |
| | | (3) Nichtoffener Wettbewerb | |
| | | (4) Zweiphasiges Verfahren | |
| | | (5) Kooperatives Verfahren | |

■ = Originaltext RPW 2013

■ = Kommentar

| | | | |
|--|----|--|----|
| § 4 Wettbewerbsteilnahme | 25 | Schlussbestimmungen | 33 |
| (1) Anforderungen an die Teilnahme | | | |
| (2) Teilnahmehindernis | | Anlage I: Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben | 34 |
| § 5 Wettbewerbsdurchführung | 25 | Anlage II: Wettbewerbssumme und Wett- bewerbsleistungen | 36 |
| (1) Auslobung | | Anlage III: Wettbewerbsunterlagen | 40 |
| (2) Wettbewerbsbeiträge | | Anlage IV: Rückfragekolloquium | 41 |
| (3) Erklärungen | | Anlage V: Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung | 42 |
| § 6 Preisgericht | 27 | Anlage VI: Regelablauf der Vorprüfung | 43 |
| (1) Zusammensetzung und Qualifikation | | Anlage VII: Regelablauf der Preisgerichts- sitzung | 44 |
| (2) Arbeitsweise | | | |
| (3) Überarbeitungsphase | | | |
| § 7 Prämierung | 30 | Anhang zur Kommentierung | 47 |
| (1) Preise und Anerkennungen | | | |
| (2) Wettbewerbssumme | | Anhang I | 48 |
| § 8 Abschluss des Wettbewerbs | 31 | „Städtebaulicher Entwurf als Besondere Lei- stung in der Flächenplanung“; Auszug aus dem Merkblatt Nr. 51 der Architektenkammer Baden-Württemberg | |
| (1) Ergebnis und Öffentlichkeit | | | |
| (2) Auftrag | | | |
| (3) Nutzung | | Anhang II | 54 |
| (4) Rückversand | | Verfassererklärung | |
| § 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober | 33 | Impressum | |
| (1) Anzuwendende Vorschriften | | | |
| (2) Nachprüfung | | | |

Mehr Qualität durch Wett-
bewerbe – die RPW 2013

Mehr Qualität durch Wettbewerbe – die RPW 2013

Untrennbar ist Qualität in Architektur und Stadtplanung mit der Kultur der Vergabeverfahren verbunden – Baukultur setzt eine gute Verfahrenskultur voraus. Die novellierte Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 schafft den hierfür verlässlichen Rahmen, um mit klar beschriebenen Verfahrensabläufen, mit definierten Anforderungen und mit erläuterten Vergabekriterien eine faire und rechtssichere Vergabe von Planungsaufgaben zu erreichen. In diesem Sinne ist die RPW ein wirkungsvolles Instrument, das mit einem gerechtfertigten Aufwand eine qualitätsorientierte Vergabe erreicht – sowohl für den öffentlichen Bauherrn, für den die RPW zwingend gilt, als auch für den privaten Bauherrn.

Mit der RPW 2013 wird der fachliche und faire Leistungsvergleich als qualifizierendes Moment der Vergabe gestärkt. Das Bundesbauministerium als Richtliniengeber setzt verstärkt auf den Leistungswettbewerb, um im Ergebnis der Vergabe die beste Lösung für die anstehende Bauaufgabe auszuwählen. Damit werden zentrale Empfehlungen des BDA aufgegriffen.

An zentraler Stelle – in den Grundsätzen der Richtlinie (§1) – werden hierfür die Auslober aufgefordert, das Vergabeverfahren des offenen Wettbewerbs intensiver zu nutzen: Der fachliche Leistungsvergleich ermöglicht vor Vergabe eines konkreten Auftrags, verschiedene Entwurfskonzepte hinsichtlich ihrer Gestaltung, ihrer städtebaulichen Dimensionen sowie ihrer Wirtschaftlichkeit zu bewerten. Der Bauherr kann die Wettbewerbsbeiträge miteinander vergleichen, auf ihre konzeptuelle Stichhaltigkeit prüfen, ökonomische Erfordernisse abschätzen, ökologische Verträglichkeit beurteilen und ästhetische Qualitäten erwägen. Die Beratung durch eine unabhängig urteilende Jury von Fachleuten sichert, dass ein Wettbewerb nicht nur eine beliebige, sondern die in jeder Hinsicht beste Lösung einer Planungsaufgabe erreicht.

Den Leistungswettbewerb stärkt der Richtlinien text der RPW 2013 weitergehend dadurch, dass für junge und kleinere Büroeinheiten ein fairer Zugang zu Vergabeverfahren verankert wird: Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden. Die bisherige Praxis, mit umfassenden Referenzlisten und betriebswirtschaftlichen Kennzahlen den Zugang für junge und kleinere Architekturbü-

ros zu Wettbewerben zu limitieren, dürfte so der Vergangenheit angehören. Genau ihre Leistungen und ihre Kreativität brauchen wir, um unsere Städte für die Anforderungen von morgen weiterzubauen. Künftig sind Teilnahmevoraussetzungen in ihrem Umfang zu reduzieren oder, wenn sie nötig sind, ist das kreative Potenzial anhand von Wettbewerbsbeiträgen zu prüfen.

Mit weiteren Neuerungen erreicht die RPW 2013 einen großen Schritt auf dem Weg zu fairen Wettbewerbsverfahren. Dazu gehört, dass der Zugang zu nichtoffenen Wettbewerben anhand angemessener und nicht überzogener Kriterien geregelt werden soll und für die Vorauswahl unabhängige Fachleute hinzugezogen werden können. Gestärkt wurde der erste Preisträger des Wettbewerbsverfahrens: Sollten keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen, ist in der Regel der Wettbewerbsgewinner mit der Planung zu beauftragen. Ist dennoch ein nachfolgendes Verhandlungsverfahren notwendig, so sind für eine transparente Vergabe die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses sowie die weiteren Vergabekriterien bereits in der Auslobung zu veröffentlichen.

Mit den vorliegenden Kommentierungen will der BDA eine sachgerechte Handhabung der RPW unterstützen sowie die Verfahrenssicherheit für die Beteiligten erhöhen. Der damit verbundene Wunsch ist eine breite Anwendung von Planungswettbewerben im privaten und öffentlichen Bereich zur Förderung von Baukultur und Qualität in Architektur und Stadtplanung – einhergehend mit der besten Lösung für den Bauherrn.

Dem BDA-Arbeitskreis „Wettbewerbs- und Vergabewesen“ möchte ich für die fundierte Kommentierung der RPW 2013 danken, in die Erfahrungen aus der Vorbereitung und Betreuung von Wettbewerbsverfahren sowie aus der Preisrichtertätigkeit einfließen.

Heiner Farwick ist Präsident des Bundes Deutscher Architekten BDA mit Büro in Ahaus und Dortmund.

Der Planungswettbewerb: Vorteile und Prinzipien

Der Planungswettbewerb: Vorteile und Prinzipien

Qualitätsorientierte Auftragsvergabe

Wettbewerbe sind ein Angebot von Architekten, Stadt- und Fachplanern an die Öffentlichkeit. Sie stellen ihre geistige und schöpferische Leistung zur fachlichen, politischen und öffentlichen Diskussion. Dieses Engagement erfordert einen fairen und sachorientierten Umgang aller an einem Wettbewerbsverfahren Beteiligten miteinander.

In Presse und Öffentlichkeit wird jedes Projekt, zu dem mehrere Entwürfe eingereicht werden, als Wettbewerb bezeichnet und kommentiert. Das ist zwar aus Bürgersicht nachvollziehbar, häufig aber nicht zutreffend.

Oft handelt es sich dabei um Mehrfachbeauftragungen – auch als Gutachterverfahren bezeichnet –, die keinen Verfahrensregeln unterliegen, auch wenn sie sich in einigen Fällen an den gängigen Wettbewerbsrichtlinien orientieren. Diese Vergabepaxis ist möglich, solange die Teilnehmer für ihre Leistungen nach der gültigen Honorarordnung bezahlt werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist eine Teilnahme für Kammermitglieder standesrechtlich zulässig. Eine korrekte Honorierung lässt Mehrfachbeauftragungen als unwirtschaftlich erscheinen, da für jeden Teilnehmer mindestens ein Vorplanungshonorar zu zahlen ist, während diese Summe beim geregelten Wettbewerb für das gesamte Preisgeld ausreicht. Kosten für Vorprüfung und Preisgericht fallen bei korrekt durchgeführten Mehrfachbeauftragungen in ähnlicher Höhe an wie bei Wettbewerben.

Dem gegenüber bieten geregelte Planungswettbewerbe deutliche Vorteile bei der fairen, transparenten und rechtssicheren Vergabe von Planungsleistungen. Sie sind unverzichtbare Elemente einer sach- und qualitätsorientierten Auftragsvergabe. Da die Teilnehmer ihre Leistungen mit der Perspektive einer späteren Beauftragung in der Regel kostenlos erbringen, unterliegen Wettbewerbsverfahren ausgewogenen Regularien, die auf einigen wenigen Prinzipien basieren:

- > Gleichbehandlung aller Teilnehmer
- > klare und eindeutige Aufgabenstellung
- > angemessene Preisgelder
- > kompetentes Preisgericht
- > Auftragsversprechen und
- > Anonymität der Wettbewerbsbeiträge

Alle verfahrensrelevanten Regelungen werden in der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 zusammengefasst. Öffentliche Auslober müssen darüber hinaus vergaberechtliche Bestimmungen berücksichtigen, die in erster Linie Vergabetransparenz, Diskriminierungsfreiheit, Korruptionsvermeidung und Mittelstandsförderung zum Ziel haben.

Angesichts der großen Zahl von Vergabebestimmungen verwundert es nicht, dass die Regelungsunterschiede für private und öffentliche Auftraggeber in der RPW nicht so kantenscharf abgebildet sind, wie es der Titel des § 9 (Besondere Bestimmungen für öffentliche Auftraggeber) vermuten lässt. Da die RPW für Bundesbauten verpflichtend ist und zur bundesweiten Anwendung für öffentliche und private Bauherren empfohlen wird, liegt der Schwerpunkt der Richtlinie auf der rechtssicheren öffentlichen Vergabe. Es gibt jedoch Erleichterungen für private Bauherren, die insbesondere die Zusammensetzung des Teilnehmerfeldes und des Preisgerichts betreffen und auf verschiedene Ordnungspunkte verteilt sind.

Wettbewerbe öffentlicher Auftraggeber

Oberhalb des Schwellenwertes nach §2 VgV – zur Zeit 207.000 Euro (netto) für die gesamte zu vergebende Planungsleistung – werden Planungsaufträge nach EU-weiter Ankündigung im Rahmen von Vergabeverfahren entsprechend der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) vergeben. Diese können mit oder ohne ein integriertes Wettbewerbsverfahren erfolgen. Falls ein Planungswettbewerb durchgeführt wird, müssen ihm veröffentlichte und einheitliche Richtlinien zugrunde liegen. Die RPW entspricht dieser Anforderung in hervorragender Weise und liefert die notwendigen Regelungen. Im Vergabeverfahren ersetzt der Wettbewerb die Teilnehmerauswahl, da für das anschließende Verhand-

lungsverfahren nur die Preisträger qualifiziert sind. Die Verhandlung kann entfallen, wenn der Auftraggeber in der Auslobung erklärt, dass der erste Preisträger Gewinner des Verfahrens ist. Kooperative Verfahren unter Aufhebung der Anonymität sind nicht möglich.

Unterhalb des Schwellenwertes richtet sich die Auftragsvergabe nach den jeweiligen Vergaberegulungen des Auslobers. Wird ein Wettbewerbsverfahren durchgeführt, so unterliegt dieses den jeweiligen Regelungen der RPW für öffentliche Auftraggeber. Für die Vergabebekanntmachung reicht eine regionale Veröffentlichung. Ein nicht diskriminierender Zugang muss jedoch sichergestellt werden.

Wettbewerbe privater Auftraggeber

Da private oder gewerbliche Auftraggeber Planungsaufträge direkt vergeben können, sind sie auch bei der Auswahl der Teilnehmer frei und können Teilnehmerkreis und Veröffentlichung nach ihren Vorstellungen gestalten. Im Gegensatz zu öffentlichen Auftraggebern muss das Preisgericht lediglich zur Hälfte aus Fachpreisrichtern bestehen. Bei der anschließenden Beauftragung kann der private Auslobter unter den Preisträgern frei wählen. Alle anderen Regelungen der RPW gelten uneingeschränkt.

Kosteneffiziente Auftragsvergabe

Ein korrekt durchgeführtes Wettbewerbsverfahren führt nicht zu einer Kostenerhöhung oder Terminverlängerung des Projekts. Die tendenzielle Befürchtung, dass Planungswettbewerbe einen größeren Kosteneinsatz als VOF-Verhandlungsverfahren ohne Planungswettbewerbe erfordern, vernachlässigen die Wirtschaftlichkeitsaspekte und Zeitvorteile bei der sachorientierten Entscheidung auf Grundlage konkreter Planungskonzepte.

Statistiken zum Wettbewerbswesen weisen Gesamtkosten durchschnittlicher Wettbewerbsverfahren in Höhe von ein bis zwei Prozent der Baukosten aus. Davon wird das Preisgeld des späteren Auftragnehmers noch abgezogen, so dass bereinigte Kosten im Bereich von zwei Prozent verbleiben. Dem gegenüber steht ein großer Hebel bei der Steuerung der Wirtschaftlichkeit. Zu keinem Zeitpunkt des Projekts können Bau- und Folgekosten effektiver beeinflusst werden als in der Konzeptphase. Mit dem auf Grundlage der zu erwartenden Baukosten ermittelten Preisgeld sind alle Leistungen abgegolten, die üblicherweise im Rahmen der Vorplanung nach HOAI zu erbringen sind. Der Auslober hat auf dieser gesicherten Grundlage den direkten Vergleich ganz

unterschiedlicher Entwürfe in Hinblick auf städtebauliche, architektonische und funktionale Qualitäten einschließlich der wesentlichen Kenndaten, die Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts in Erstellung und Unterhalt haben. Dabei liegen die Kennwerte der ersten Preisträger regelmäßig unter dem Mittelwert aller eingereichten Arbeiten. Angesichts einer typischen Spreizung der Eckdaten von 50 bis 100 Prozent sind die Verfahrenskosten nicht nur verschwindend gering, sondern sogar ein Katalysator der Wirtschaftlichkeit.

Die Auftragsvergabe im Anschluss an einen Planungswettbewerb findet auf Grundlage eines Vorentwurfs statt, über dessen grundsätzliche Qualitäten bereits Einvernehmen besteht, so dass nach einer relativ kurzen Überarbeitungsphase mit der Entwurfsplanung begonnen werden kann. Die Entscheidung zur Beauftragung orientiert sich beim Wettbewerb an der konkreten Lösung der Aufgabenstellung, beim Verhandlungsverfahren ohne integriertes Wettbewerbsverfahren an den Referenzobjekten des Auftragnehmers, der mit der Vorplanung erst nach Auftragserteilung beginnen kann. Bis bei diesem Vergabeverfahren ein abgestimmter Vorentwurf vorliegt, vergeht auf diese Weise nicht nur mehr Zeit – es fehlt auch die Sicherheit in Hinblick auf die Qualitätsanforderungen des Auftraggebers an Gestalt, Funktion und Wirtschaftlichkeit.

Partizipationsverfahren

Immer öfter möchten interessierte Bürger an der Gestaltung des öffentlichen Raums mitwirken. Die Umsetzung prominenter Bauvorhaben wird daher in der Öffentlichkeit zunehmend kontrovers diskutiert. Das gilt in besonderem Maße für die Ergebnisse von Wettbewerbsverfahren. Im Fokus stehen dabei in der Regel grundsätzliche Fragestellungen zu identitätsstiftenden städtebaulichen und konservatorischen Aspekten, deren Klärung Grundlage der Aufgabenstellung und nicht ihrer spezifischen Lösung sein sollte.

Wenn wesentliche Weichenstellungen des Projekts nicht vor dem Verfahren geklärt werden, besteht nach dem Wettbewerb die große Gefahr, dass einer abstrakten Grundsatzfrage ein konkreter Entwurf einschließlich der dann nicht mehr anonymen Verfasser gegenübersteht. In der nachfolgenden Kontroverse in der Öffentlichkeit sind Verfahren, Siegerprojekt und Architekten im Allgemeinen die Verlierer, da sich in öffentlichen – und oft polemischen – Diskussionen objektive Kritik unvermeidlich mit subjektivem Architekturempfinden mischt.

Um Beschädigungen des Projekts und seiner Pläne zu vermeiden und die Realisierung abzusichern, sollte die Aufgabenstellung auf eine möglichst breite Basis gestellt werden. Falls hierzu eine Bürgerbeteiligung erforderlich oder sinnvoll ist, bieten sich zweistufige Wettbewerbsverfahren an. In der ersten Stufe werden – gegebenenfalls im Rahmen eines separaten Ideenwettbewerbs – die grundsätzlichen Rahmenbedingungen in Hinblick auf Denkmalschutz, städtebauliche Positionierung, Kubatur und Höhenentwicklung festgelegt und anschließend zur Diskussion gestellt.

Das Ergebnis dieser Abstimmung bildet die Grundlage für eine zweite Planungsstufe in Form eines Realisierungswettbewerbs. Auf diese Weise wird das berechnete Interesse der Öffentlichkeit an städtebaulichen Grundsatzfragen ebenso sichergestellt wie die im Vergaberecht verankerte Anforderung, dass in der überwiegenden Zahl Fachleute über die Qualität der Wettbewerbsbeiträge entscheiden.

Externe Wettbewerbsbetreuung als Dienstleistung

Die Auslobung eines Planungswettbewerbs nach RPW ist mit Hilfe der einschlägigen Handlungsempfehlungen und Kommentare für jeden Bauherrn ohne Mitwirkung Dritter möglich. Daneben hat sich in den letzten Jahren das professionelle Wettbewerbsmanagement als eigenes Tätigkeitsfeld etabliert. Vor diesem Hintergrund kommt den Betreuungsbüros, die zum Großteil von Architekten und Stadtplanern geführt werden, eine hohe Verantwortung im Wettbewerbswesen zu.

Wettbewerbsbetreuer haben einen großen Einfluss auf die Auswahl der Teilnehmer, des Preisgerichts und die Formulierung der Auslobung bis hin zur Festlegung der geforderten Wettbewerbsleistungen. Damit besetzen sie eine wesentliche Position während des gesamten Verfahrens. Sie sind nicht nur – wie in § 2 (5) der RPW formuliert – Vertreter des Auslobers, die den Gesamtprozess steuern und organisieren, sondern im Sinne der Präambel auch Anwälte der Teilnehmer, deren Beiträge sie prüfen und der Jury wertneutral vorstellen. Diese Sonderstellung begründet höchste Anforderungen an die Qualifikation von Wettbewerbsbetreuern, von deren Professionalität der Erfolg des Verfahrens in hohem Maß abhängt. Es sollte Mindestanspruch und Selbstverpflichtung externer Wettbewerbsbetreuer sein, ihren Einfluss auf alle Akteure des Wettbewerbs im Sinne eines ausgewogenen und fairen Verfahrens geltend zu machen.

Kritik an der geübten Praxis ist jedoch angebracht. Zu oft werden in voreilem Gehorsam Zugangsvoraussetzungen und Wettbewerbsleistungen höher angesetzt, als dies für eine sachorientierte und vergleichende Beurteilung der Beiträge notwendig ist.

Der Auslober erhofft sich von den Wettbewerbsbeiträgen eine große Bandbreite verschiedener Konzepte, möglichst innovative Lösungsansätze und eine hohe Qualität der einzelnen Arbeiten. Es ist daher nicht sinnvoll, durch überzogene quantitative Zugangskriterien den Teilnehmerkreis auf einige wenige, immer wiederkehrende Büros zu reduzieren. Hier ist Augenmaß ebenso wichtig wie bei der Festlegung der Wettbewerbsleistungen, die auf das für die Beurteilung der Arbeiten unbedingt notwendige Maß reduziert werden sollten.

> Kostenschätzungen sind nur dann hilfreich, wenn sie vergleichbar sind. Das setzt ihre Überprüfung ebenso voraus wie eine weitgehende Übereinstimmung bei Berechnung und Kostenansatz. Wichtiger und objektiv besser vergleichbar als in großer Eile positiv geschätzte Kosten sind in jedem Fall die Flächen- und Kubaturwerte der Wettbewerbsbeiträge.

- > Immer wieder geforderte Energiekonzepte helfen der Jury nur dann, wenn sie durch Vorprüfung und Sachverständige im Preisgericht entsprechend erläutert und gewertet werden können.
- > Die detaillierte Planung von Freianlagen setzt eine Beauftragungsabsicht der entsprechenden Planer ebenso voraus wie eine kompetente Preisgerichtsbesetzung zu deren Beurteilung.
- > Aufwendige Visualisierungen und Renderings können vor allem für die Sachpreisrichter eine Hilfe zur Einschätzung der beabsichtigten Gestaltung sein. Im Hinblick auf die ohnehin hohen Leistungsanforderungen an die Teilnehmer sollten solche Zusatzleistungen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß reduziert werden. Sollten sie dennoch gewünscht werden, sind sie entsprechend zu honorieren.

Einbindung kleiner und junger Büros

Im Bemühen um diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu einem ausgewogenen Markt hat der Gesetzgeber Sonderregelungen für die Förderung junger und kleiner Büros eingeführt. Wie diese Regelungen in der Praxis umgesetzt werden sollen, ist ebenso umstritten wie die Auslegung der Kriterien ‚jung‘ oder ‚klein‘. In jedem Fall sind damit Bewerber gemeint, die aufgrund ihrer bisherigen Berufserfahrung oder eines eng gesetzten Betrachtungszeitraums nicht in der Lage sind, geforderte Referenzprojekte nachzuweisen.

Damit stellt sich aber in erster Linie die Frage nach den abgeforderten Referenzen im Bewerbungsverfahren. Kindergärten und Schulen, Rathäuser und Museen sind Bauaufgaben, die nahezu jeder Architekt mit Hilfe eines qualifizierten Raum- und Funktionsprogramms bearbeiten kann. Wie gut diese Bearbeitung ist, entscheidet das Preisgericht.

Der Wettbewerbserfolg eines unerfahrenen Büros ist ein wesentliches Indiz für die Qualität seiner Arbeit. Die nachfolgende Auftragsvergabe bietet genügend Möglichkeiten, eventuelle Defizite bei der Durchführung durch Beauftragung geeigneter Planungspartner auszugleichen.

Im Losverfahren sind separate Töpfe für junge und kleine Büros vergaberechtlich umstritten. Sie sind auch entbehrlich. Statistisch betrachtet führt ein einziger Lostopf für alle Teilnehmer zu ähnlichen Quoten. Das gilt auch dann, wenn die geforderten Referenzen für alle Bewerber auf das notwendige und vertretbare Mindestmaß herabgesetzt werden. Im Allgemeinen sind sie ohnehin nicht erforderlich. Für die allermeisten Wettbewerbsaufgaben genügt als Zugangsvoraussetzung der Nachweis der Kammerzulassung und einer angemessenen Haftpflichtversicherung.

Kommentierung der
Richtlinie für Planungswett-
bewerbe RPW 2013

Kommentierung der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013

Präambel

Die Bedeutung des öffentlichen Raums und die Qualität der gebauten Umwelt für unsere Gesellschaft sind unumstritten. Bei großen Bauaufgaben ist es selbstverständlich, dass eben diese Qualität am ehesten mithilfe des Ideen-Wettstreits um die beste Lösung für städtebauliche, architektonische, baulich-konstruktive oder künstlerische Aufgaben erreicht und erhalten werden kann. Aber auch bei kleineren Baumaßnahmen und beim Bauen im Bestand hat sich diese Form der Vergabe von Planungsleistungen bewährt.

Alle Regeln für derartige Wettbewerbe in Deutschland beruhen auf bereits seit 1867 definierten elementaren Grundsätzen und Prinzipien. Diese Grundsätze haben bis heute ihre Gültigkeit:

- > Die Gleichbehandlung aller Teilnehmer im Wettbewerb, auch im Bewerbungsverfahren
- > Die klare und eindeutige Aufgabenstellung
- > Das angemessene Preis-Leistungs-Verhältnis
- > Das kompetente Preisgericht
- > Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge
- > Das Auftragsversprechen

Auf diesen Grundsätzen basierend finden der Auftraggeber und Auftragnehmer in einem klar strukturierten, transparenten Verfahren auf faire und partnerschaftliche Weise zueinander. Wettbewerbe fordern im wetteifernden Vergleich die schöpferischen Kräfte heraus und fördern innovative und nachhaltige Lösungen für eine zukunftsgerechte Umweltgestaltung. Bei der Bestimmung der Ziele des Wettbewerbs können die Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden. Wettbewerbe sind ein hervorragendes Instrument der öffentlichen Vermittlung von Architektur und Baukultur.

Eine Beteiligung der Öffentlichkeit wird für die Umsetzung von Planungen immer wichtiger. Wesentlich für das Gelingen eines Partizipationsprozesses sind der Zeitpunkt, zu dem die Öffentlichkeit einbezogen wird, und die Qualität des Beteiligungsverfahrens. Vor allem im Vorfeld eines Wettbewerbsverfahrens können die wesentlichen Ziele des Bauvorhabens beeinflusst und mitgestaltet werden. Eine kompetente und zielorientierte Moderation dieses Prozesses trägt zum Erfolg des gesamten Vorhabens bei.

§ 1 Grundsätze

(1) Definition

Wettbewerbe sind Auslobungsverfahren, die dazu dienen, dem Auftraggeber einen Plan oder eine Planung zu verschaffen, deren Auswahl durch ein Preisgericht aufgrund vergleichender Beurteilungen erfolgt.

Wettbewerbe können sich insbesondere auf folgende Aufgabenfelder erstrecken und sollen in geeigneten Fällen interdisziplinär angelegt sein:

- > Städtebau, Stadtplanung, Stadtentwicklung
- > Landschafts- und Freiraumplanung
- > Planung von Gebäuden und Innenräumen
- > Planung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen
- > technische Fachplanungen

Diese Richtlinie kann auch für Wettbewerbe im Bereich Kunst und Design Anwendung finden.

Wettbewerbe können sich sowohl auf Neuplanungen als auch auf Planungen im Bestand beziehen.

Wettbewerbe nach RPW sind geregelte Vergabeverfahren für öffentliche und private Auftraggeber. Die korrekte Anwendung bietet ein hohes Maß an Verfahrenssicherheit. Die Regularien für öffentliche Auftraggeber, die sich aus der VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen) ergeben, sind im großen Teil in der RPW unter § 9 berücksichtigt.

Bei interdisziplinären Aufgabenstellungen sind die relevanten Fachrichtungen im Bereich der Teilnehmer und des Preisgerichts zu berücksichtigen. Die korrekte Definition von Aufgabefeldern und die sorgfältige Auswahl der Wettbewerbsbeteiligten bilden die Grundlage für ein sicheres Verfahren und ein bestmögliches Ergebnis.

Die Bedeutung des Bauens im Bestand nimmt stetig zu. Gerade hier sind Wettbewerbe ein geeignetes Instrument, um unter Berücksichtigung spezifischer Anforderungen die Qualität des Weiterbaus zu sichern.

(2) Ziele des Wettbewerbs

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Sie können auch auf die Lösung konzeptioneller Aufgaben ausgerichtet sein.

Der offene Wettbewerb bietet die größtmögliche Lösungsvielfalt für eine Planungsaufgabe. Wettbewerbe fördern das nachhaltige Planen und Bauen und dienen insbesondere dazu, die ästhetische, technische, funktionale, ökologische, ökonomische und soziale Qualität der gebauten Umwelt zu fördern.

Wettbewerbe fördern Vielfalt, Ideen und Innovation bei der Lösung von Planungsaufgaben. Im Mittelpunkt des Auswahlverfahrens stehen Lösungskonzepte und nicht Personen oder die Büros der Teilnehmer. Die Wettbewerbsbeiträge der Teilnehmer sind ein Angebot an den Auftraggeber, das zur Vergabe von Planungsleistungen führt. Sie dokumentieren darüber hinaus den Stand der Baukultur und der technischen Entwicklung und stellen ihn zur allgemeinen Diskussion.

Mit jedem Planungswettbewerb ist daher die Verpflichtung des Auslobers zur Durchführung eines transparenten Verfahrens verbunden, das die Wertschätzung gegenüber den Teilnehmern zum Ausdruck bringt und die umfassende Information der Öffentlichkeit über Verfahren und Ergebnis sicherstellt.

(3) Gleichbehandlung

Die Bewerber werden beim Zugang zum Wettbewerb und im Verfahren gleich behandelt. Für alle Teilnehmer gelten die gleichen Bedingungen und Fristen. Ihnen werden die gleichen Informationen jeweils zum gleichen Zeitpunkt übermittelt.

Der nicht diskriminierende Zugang zum Wettbewerbsverfahren und die Gleichbehandlung aller Teilnehmer sind Grundprinzipien des Wettbewerbswesens. Bezogen auf eventuelle Zugangsbeschränkungen für Bewerber bedeutet dies, dass vergleichbare und der Aufgabe angemessene Teilnahmevoraussetzungen definiert werden. Quantitative Nachweise, wie Anzahl der Mitarbeiter oder Umsatzangaben, führen in der Regel zur Benachteiligung kleiner und mittlerer Büroeinheiten.

Mit steigender Anzahl und Komplexität der Anforderungskriterien nimmt nicht nur der Aufwand für deren Überprüfung zu – es steigt auch das Einspruchsrisiko durch die Bewerber, denn die Zulassungskriterien müssen eindeutig und nicht diskriminierend sein. Zudem ist der Auswahlprozess transparent und nachvollziehbar zu gestalten und zu dokumentieren.

(4) Anonymität

Die Wettbewerbsbeiträge bleiben bis zur Entscheidung des Preisgerichts anonym, bei mehrphasigen Wettbewerben bis zum Abschluss des gesamten Verfahrens.

Die Anonymität der Wettbewerbsbeiträge dient einer sachgerechten und objektiven Entscheidung des Preisgerichts. Die Einhaltung der Anonymität ist durch die Vorprüfung zu wahren und im gesamten Verfahren durch alle Beteiligten sicherzustellen.

(5) Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger

Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden.

Innovationskraft und Ideenvielfalt der kleineren und jungen Büros vergrößern die Chancen auf vielfältige Lösungsansätze. Hierzu ist der offene Wettbewerb das ideale Verfahren. Wird in begründeten Fällen der Zugang zum Verfahren beschränkt, sind die Mindestanforderungen so zu gestalten, dass sie auch von kleineren Büroorganisationen und von Berufsanfängern erfüllt werden können. Quantitative Nachweise, wie zum Beispiel Mitarbeiterzahlen und Umsatzangaben, führen

in der Regel zu deren Ausgrenzung. Die Teilnahmevoraussetzungen sind entsprechend zu reduzieren oder anderweitig nachzuweisen, zum Beispiel über Planungsaufgaben oder Wettbewerbsteilnahmen vergleichbaren Schwierigkeitsgrades, der sich unter anderem durch die entsprechende Honorarzone nachweisen lässt.

§ 2 Wettbewerbsbeteiligte

(1) Auslober

Auslober sind öffentliche oder private Auftraggeber, die zur Lösung einer Aufgabe einen Wettbewerb ausschreiben. Der Auslober definiert die Aufgabe, lobt den Wettbewerb aus, bestimmt die Verfahrensart und beruft das Preisgericht.

Die Definition des öffentlichen Auftraggebers richtet sich nach den Regelungen des § 98 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

(2) Teilnehmer

Teilnehmer sind natürliche oder juristische Personen, die den Anforderungen an die Teilnahme genügen.

Die fachliche Eignung wird in der Regel durch den Kammereintrag nachgewiesen. Um besondere Planungsanforderungen zu erfüllen, kann die Bildung von interdisziplinären Arbeitsgemeinschaften gefordert werden. Darüber hinaus können von den Teilnehmern Fachberater hinzugezogen werden, die jedoch keine Verfasser im Sinne des Verfahrens sind.

(3) Preisgericht

Das Preisgericht ist unabhängiger Berater des Auslobers. Es wirkt bei der Vorbereitung und Auslobung des Wettbewerbs, zum Beispiel in Form einer Preisrichtervorbesprechung, mit. Das Preisgericht entscheidet über die Wettbewerbsarbeiten und soll an der Vermittlung der Ergebnisse beteiligt werden.

Die Entscheidung des Preisgerichts ist endgültig und nur im Falle von Verfahrensfehlern anfechtbar. In Hinblick auf diese hohe Verantwortung ist seine Unabhängigkeit ebenso sicher zu stellen wie die Möglichkeit zur Einflussnahme auf Auslobung und Bekanntmachung, in denen alle Verfahrensregeln festgelegt sind. Das Preisgericht muss daher bei der endgültigen Formulierung der Auslobung mitwirken, sinnvollerweise im Rahmen einer Preisrichtervorbesprechung vor dem Versand der Auslobungsunterlagen an die Teilnehmer.

Die Einbeziehung des Preisgerichts in die Ausgestaltung der Auslobung ist erforderlich, da in der Auslobung alle Grundlagen für den Entscheidungsprozess in der Preisgerichtssitzung verankert werden, insbesondere die Festlegung von bindenden Vorgaben, deren Missachtung das Preisgericht zum Ausschluss des Wettbewerbsbeitrags verpflichtet.

Nach dem Wettbewerb sollen Vertreter des Preisgerichts, möglichst die oder der Vorsitzende, in einer Ausstellung die ausgezeichneten Wettbewerbsarbeiten der Öffentlichkeit vorstellen. Sie können auch zur Vermittlung des Wettbewerbsergebnisses in politische Gremien eingeladen werden.

(4) Architekten- und Ingenieurkammern

Architekten- und Ingenieurkammern wirken vor, während und nach einem Wettbewerb an den Beratungen mit; sie registrieren den Wettbewerb und sind entsprechend zu beteiligen. Mit der Registrierung wird bestätigt, dass die Teilnahme- und Wettbewerbsbedingungen dieser Richtlinie entsprechen.

Der Auslober kann in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurkammer von einzelnen Vorschriften dieser Richtlinie abweichen. Die Bundesarchitekten- und Bundesingenieur-

kammer berichten dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung jährlich über Zahl und Inhalte der getroffenen Abweichungen.

Die Beratung der zuständigen Kammer ist ein wichtiger Bestandteil bei der Erstellung der Auslobung. Die Kammern prüfen Zusammensetzung und Qualifikation des Preisgerichts sowie die Berechnung der Wettbewerbssumme und stellen die Zulässigkeit und Angemessenheit der in der Auslobung getroffenen Festlegungen und Leistungsanforderungen sicher.

Da bei der öffentlichen Bekanntmachung wesentliche Wettbewerbsgrundlagen und Teilnahmevoraussetzungen festgelegt werden, müssen die Kammern bereits vor der Bekanntmachung mitwirken. Die Registrierung eines Wettbewerbs bei der zuständigen Kammer erfolgt in der Regel nach der Preisrichtervorbesprechung und signalisiert den Teilnehmern, dass das Verfahren nach anerkannten Regeln durchgeführt wird und die Teilnahme unbedenklich ist. Abweichungen von der RPW sind in der Auslobung ausdrücklich zu benennen.

(5) Weitere Beteiligte

Wettbewerbsbetreuer nehmen die Interessen des Auslobers wahr. Sie wirken bei der Erstellung der Auslobung, bei der Organisation und Durchführung des Verfahrens mit und übernehmen in der Regel die Vorprüfung. Sie haben die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Fachkundige Auslober können die Wettbewerbsbetreuung auch selbst erbringen.

Sachverständige sind anerkannte Fachleute ihres Fachgebiets. Der Auslober kann sie zur Beratung bei der Vorbereitung des Wettbewerbs, bei der Vorprüfung und im Preisgericht hinzuziehen.

Eine umfassende Wettbewerbsbetreuung beinhaltet Begleitung, Unterstützung und Betreuung des Wettbewerbsverfahrens. Ihre Aufgabe ist die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs und die Einhaltung der Wettbewerbsregeln. Wettbewerbsbetreuer sind damit nicht nur Interessenvertreter des Auslobers, sondern auch Sachwalter der Teilnehmer. Die Qualifikation der Wettbewerbsbetreuer ist für die korrekte Durchführung des Verfahrens von wesentlicher Bedeutung und sollte der Qualifikation der Teilnehmer entsprechen. Folgende Leistungen können Wettbewerbsbe-

treuer in Abhängigkeit vom Wettbewerbsverfahren und vom Ausloblerstatus (öffentlich oder privat) erbringen:

- > Vorbereitung des Verfahrens und der Auslobung
- > Durchführung von diskriminierungsfreien Teilnahmeverfahren
- > Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation aller Sitzungen und Kolloquien
- > Koordination der Kommunikation zwischen den Beteiligten
- > Beratung bei der Zusammenstellung des Preisgerichts
- > Abstimmung des Verfahrens mit der zuständigen Kammer
- > Kosten- und Terminsteuerung des Verfahrens
- > Beratung des Auslobers für das Verhandlungsverfahren und das Aufstellen der Zuschlagskriterien
- > Erstellung der Dokumentation und Organisation der Ausstellung

Vorprüfer prüfen neutral und anonym die Beiträge nach den Kriterien der Auslobung und fassen die Ergebnisse in einem Prüfbericht zusammen, der im Rahmen der Preisgerichtssitzung persönlich vorgestellt und erläutert wird. Die Vorprüfung wird in enger Zusammenarbeit beziehungsweise als integrierter Bestandteil der Wettbe-

werbsbetreuung durchgeführt. Vorprüfer haben die Qualifikation der Teilnehmer, bei interdisziplinären Wettbewerben haben weitere Vorprüfer zumindest die Qualifikation einer Fachrichtung.

§ 3 Wettbewerbsverfahren

(1) Realisierungs- und Ideenwettbewerb

Der Durchführung eines Planungswettbewerbs liegt in der Regel die Realisierungsabsicht der Wettbewerbsaufgabe zugrunde (Realisierungswettbewerb). Zur Findung konzeptioneller Lösungen, beispielsweise zur Klärung der Grundlagen einer Planungsaufgabe, kann ein Wettbewerb ohne Realisierungsabsicht durchgeführt werden (Ideenwettbewerb).

Ideenwettbewerbe können zur Klärung der grundsätzlichen Aufgabenstellung von späteren Realisierungswettbewerben zeitlich vorgelagert sein und ihre Rahmenbedingungen definieren. Ihre Ergebnisse eignen sich für die öffentliche Diskussion im Rahmen von Partizipationsprozessen. Darüber hinaus sind sie eine zulässige Möglichkeit, den Teilnehmerkreis eines nachfolgenden Realisierungswettbewerbs einzuschränken.

Bei Ideenwettbewerben ist die Wettbewerbssumme angemessen zu erhöhen, da keine weitere Beauftragung vorgesehen ist (siehe Kommentar § 7, Absatz 2).

(2) Offener Wettbewerb

Auslober schreiben den Wettbewerb öffentlich aus. Interessierte Fachleute, welche die fachlichen und persönlichen Anforderungen an die Teilnahme erfüllen, können einen Lösungsvorschlag einreichen. Private Auslober können den Teilnehmerkreis einschränken (z. B. regional).

Offene Wettbewerbe sind die optimale Lösung für jede öffentliche Planungsaufgabe. Sie gewährleisten einen Zugang für alle Architekten, fördern junge Architekten, ergeben die größte Bandbreite an Lösungsmöglichkeiten und ermöglichen somit die gerechte Findung der besten Lösung für die jeweilige Aufgabenstellung anhand inhaltlicher Kriterien. Der offene Wettbewerb sollte daher das Regelprozedere für die Vergabe von öffentlichen Planungsleistungen darstellen.

Je mehr offene Wettbewerbe durchgeführt werden, desto geringer werden aufgrund der regionalen und inhaltlichen Interessen der Architekten die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen.

(3) Nichtoffener Wettbewerb

Auslober fordern interessierte Fachleute öffentlich zur Bewerbung auf. In der Wettbewerbsbekanntmachung bzw. der Aufforderung zur Bewerbung sind die angestrebte Zahl an Teilnehmern, die vorzulegenden Nachweise, das zur Auswahl der Teilnehmer angewandte Verfahren sowie ggf. die Namen bereits vorausgewählter Teilnehmer anzugeben. Die Teilnehmerzahl soll der Größe und Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein. Auslober wählen die Teilnehmer anhand eindeutiger, nicht diskriminierender, angemessener und qualitativer Kriterien aus dem Kreis der Bewerber aus. Bei der Auswahl können vom Auslober unabhängige, nicht dem Preisgericht angehörende Fachleute mit der Qualifikation der Teilnehmer beratend einbezogen werden. Bereits vorausgewählte Teilnehmer müssen die gestellten Anforderungen und Kriterien ebenfalls erfüllen.

Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend dieser Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Losverfahren getroffen werden. Private Auslober können die Teilnehmer auch direkt bestimmen (Einladungswettbewerb).

Wettbewerbe mit vorgeschaltetem Auswahlverfahren beschränken die mögliche Vielfalt an Lösungsansätzen. Wenn eine Teilnahmebeschränkung unvermeidlich erscheint, ist ein Losverfahren die fairste Lösung. Dem Losverfahren kann ein Auswahlverfahren vorgeschaltet werden. Werden auch qualitative Kriterien bewertet, soll sich der Auslober durch externe Fachleute beraten lassen. Dem beratenden Auswahlgremium gehören keine Mitglieder des Preisgerichts an. Mindestens zwei Mitglieder sind unabhängige Fachleute.

Werden quantitative Auswahlkriterien abgefragt, sind nur die Mindeststandards zur Beurteilung heranzuziehen, die zur Erfüllung der Aufgabe unerlässlich erscheinen. Sinnvoll ist eine vereinfachte Prüfung der eingereichten Unterlagen auf Basis von klar definierten Mindestanforderungen, deren Einhaltung die bestmögliche Bewertung nach sich zieht. (Beispiel: ‚Mindestanforderung drei Mitarbeiter‘ bedeutet, dass Büros mit drei Mitarbeitern ebenso die Höchstbewertung erhalten wie Büros mit mehr als drei Mitarbeitern). Aus der möglichst großen Anzahl verbleibender Bewerber können die Teilnehmer im anschließenden Losverfahren ausgewählt werden.

Die zu bestimmende Teilnehmerzahl sollte sich an der Aufgabe, der erforderlichen Vielfalt von Lösungsmöglichkeiten und der Angemessenheit des Verfahrens orientieren.

(4) Zweiphasiges Verfahren

Offene und nichtoffene Wettbewerbe können auch in zwei Phasen nach folgenden Maßgaben durchgeführt werden:

1. Phase:

- > die Teilnahme steht allen teilnahmeberechtigten Personen offen;
- > Beschränkung auf grundsätzliche Lösungsansätze;
- > die Teilnehmer für die 2. Phase werden nach Beurteilung der Lösungsansätze durch das Preisgericht ausgewählt.

2. Phase:

- > die Zahl der Teilnehmer muss der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe angemessen sein;
- > die Besetzung des Preisgerichts bleibt unverändert.

Bei interdisziplinären Wettbewerben kann eine Ergänzung um Fachpreisrichter weiterer Fachrichtungen vorgenommen werden, falls erst in der zweiten Phase der Teilnehmerkreis auf diese weiteren Fachrichtungen ausgedehnt wird. Diese Fachpreisrichter müssen bereits in der Auslobung benannt sein.

Bei zweiphasigen Verfahren werden in der ersten Phase konzeptionelle Lösungsansätze gefordert; nach Beurteilung durch das Preisgericht wird ein beschränktes Teilnehmerfeld zur zweiten Phase zugelassen. Die Wettbewerbsleistungen der ersten Phase sollten auf das zur Beurteilung notwendige absolute Minimum beschränkt werden, um den Aufwand der Teilnehmer gering zu halten und dem Preisgericht die Beurteilung möglichst vieler Arbeiten zu ermöglichen.

Die Teilnehmerzahl der zweiten Phase darf nicht zu eng gefasst werden und orientiert sich an Leistungsfähigkeit und Sitzungsdauer des Preisgerichts. Eine handhabbare Zielgröße stellen je nach Aufgabe bis zu 30 Arbeiten dar.

Bei zweiphasigen Wettbewerben ändert sich die Aufgabenbestellung in der zweiten Phase nicht. Daher eignet sich dieses Verfahren nicht zur Bürgerbeteiligung zwischen den Wettbewerbsphasen, da die Wettbewerbsbeiträge bis zur Beendigung des Verfahrens unter Verschluss bleiben und die Anonymität der Teilnehmer nicht aufgehoben wird.

(5) Kooperatives Verfahren

Wenn eine Aufgabe oder ihre Ziele vom Auslober nicht eindeutig definiert werden können, zum Beispiel bei städtebaulichen Aufgaben, kann er das kooperative Verfahren wählen. Besonderes Kennzeichen ist die schrittweise Annäherung an Aufgabe und Ziel in einem Meinungsaustausch zwischen den Beteiligten. Dabei müssen alle Teilnehmer auf dem gleichen Informationsstand gehalten werden. Die Anonymität nach § 1 kann ausnahmsweise, beispielsweise zur Präsentation von Zwischen- und Endergebnissen, aufgehoben werden. Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober im Anwendungsbereich der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) ist das Kooperative Verfahren nicht anzuwenden.

Kooperative Verfahren stellen eine Ausnahme dar, da die Aufgabenstellung in der Regel hinreichend beschrieben werden kann. Neben grundsätzlichen

städtebaulichen Aufgaben können auch komplexe Fragestellungen bei Sonderbauaufgaben einen Dialog zwischen den Teilnehmern und dem Preisgericht erfordern. Die Notwendigkeit eines angemessenen Bearbeitungshonorars für alle Teilnehmer leitet sich aus der Komplexität des Verfahrens ab. Die Nichtkenntnis der weiteren Wettbewerbsbeiträge unter den Teilnehmern ist dabei unbedingt zu wahren.

Die durch die Verfahrensform beabsichtigte Weiterentwicklung und Präzisierung – jedoch nicht Änderung – der Aufgabenstellung im Laufe des Verfahrens muss dokumentiert und allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Die Zwischenpräsentation dient dazu, nur grundsätzliche Fragestellungen anhand eines deutlich reduzierten Leistungsumfangs zu diskutieren. Die Anonymität der Teilnehmer gegenüber dem Preisgericht kann zu diesem Zweck aufgehoben werden. Eine persönliche Präsentation der Endergebnisse ist für den beabsichtigten Dialog nicht mehr erforderlich.

§ 4 Wettbewerbsteilnahme

(1) Anforderungen an die Teilnahme

Die Teilnahmebedingungen leiten sich aus der Aufgabe und der dafür erforderlichen fachlichen Qualifikation ab.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen, welche die in der Auslobung geforderten fachlichen Anforderungen sowie die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Bei natürlichen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn sie die in der Auslobung genannte Berufsbezeichnung führen dürfen. Bei juristischen Personen sind die fachlichen Anforderungen erfüllt, wenn der satzungsgemäße Geschäftszweck Planungsleistungen sind, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen. Außerdem müssen der zu benennende bevollmächtigte Vertreter und der Verfasser der Wettbewerbsarbeit die fachlichen Anforderungen, die an natürliche Personen gestellt werden, erfüllen.

Bewerbergemeinschaften natürlicher und juristischer Personen sind teilnahmeberechtigt, wenn jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft die fachlichen Anforderungen und die Bewerbergemeinschaft insgesamt die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

(2) Teilnahmehindernis

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Wettbewerben sind Personen, die infolge ihrer Beteiligung an der Auslobung oder Durchführung des Wettbewerbs bevorzugt sein oder Einfluss auf die Entscheidung des Preisgerichts nehmen können. Das Gleiche gilt für Personen, die sich durch Angehörige oder ihnen wirtschaftlich verbundene Personen einen entsprechenden Vorteil oder Einfluss verschaffen können.

Jeder Teilnehmer hat die erhöhte Verantwortung abzuklären, ob beeinflussende Beziehungen zu anderen Beteiligten bestehen. Dies gilt auch für Fachberater und Mitglieder von ständigen Arbeitsgemeinschaften. Im Zweifelsfall ist von einer Teilnahme Abstand zu nehmen.

§ 5 Wettbewerbsdurchführung

Der folgende Ablauf hat sich bewährt und sichert ein korrektes Verfahren:

> Festlegung der Eckdaten des Wettbewerbs im Einvernehmen mit der zuständigen Kammer (Definition von Verfahrensart, Teilnahmebedingungen, Fristen und Terminen, Auswahl des Preisgerichts, Inhalt und

Art der Bekanntmachung, Berechnung der Wettbewerbssumme u.a)

- > Veröffentlichung der Bekanntmachung
- > Erstellung der vollständigen Auslobungsunterlagen im Entwurf und Versand an die Mitglieder des Preisgerichts sowie an die zuständige Kammer
- > Preisrichtervorbesprechung zur inhaltlichen Besprechung und Festlegung der verbindlichen Auslobungsunterlagen
- > Übersendung der Auslobung an die zuständige Kammer zur Registrierung des Wettbewerbs
- > Versand der Auslobung an die Teilnehmer
- > Rückfragekolloquium mit Protokollversand an alle Teilnehmer
- > Einreichung der Arbeiten, Vorprüfung und Preisgerichtssitzung
- > Versand des Preisgerichtsprotokolls
- > Veröffentlichung des Ergebnisses und Ausstellung der eingereichten Arbeiten

(1) Auslobung

Der Auslober beschreibt in der Auslobung (siehe Anlage I) die Aufgabe und Wettbewerbsbedingungen klar und eindeutig. Er definiert Anforderungen und Zielvorstellungen, benennt seine Anregungen und legt fest, ob und ggf. welche als bindend bezeichneten Vorgaben es gibt, deren

Nichteinhaltung zum Ausschluss führt. Er benennt die zu erbringenden Leistungen und die Kriterien zur Beurteilung der Entwurfsvorschläge. Die zu erbringenden Leistungen sind auf das für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe erforderliche Maß zu beschränken.

Die Auslobung wird bei der Preisrichtervorbesprechung vollumfänglich diskutiert und beschlossen.

Die verbindliche Zusage der Teilnehmer zur Beteiligung am Wettbewerb kann erst nach Vorlage des vollständigen und endgültigen Auslobungstextes erfolgen.

Kolloquien dienen dem Dialog zwischen Auslober und Teilnehmern, zur Klärung von Rückfragen sowie der Präzisierung der Aufgabe. Das Protokoll wird Bestandteil der Auslobung.

Kolloquien sind ein wichtiges Instrument, um den Verfahrensbeteiligten die Aufgabenstellung zu erläutern und offene Fragen zweifelsfrei zu klären. Ein sinnvoller Zeitpunkt für das Kolloquium liegt im ersten Drittel des Bearbeitungszeitraums. Das Ergebnis von Kolloquien sowie die Beantwortung von Rückfragen werden

schriftlich protokolliert und zeitnah allen Beteiligten mitgeteilt. Die Niederschrift wird Bestandteil der Auslobung.

Ein Kolloquium ist bei offenen Wettbewerben immer durchzuführen, bei nichtoffenen Wettbewerben wird die Durchführung dringend empfohlen. Öffentliche Auslober können die Teilnehmerzahl bei offenen Wettbewerben durch Teilnahmeverpflichtung am Kolloquium reduzieren.

Am Rückfragekolloquium nehmen grundsätzlich alle Sach- und Fachpreisrichter sowie die Wettbewerbsteilnehmer teil. Für den späteren Preisgerichtsvorsitzenden ist die Teilnahme zwingend vorzusehen.

(2) Wettbewerbsbeiträge

Jeder Teilnehmer reicht nur eine Wettbewerbsarbeit ein. Art und Umfang gehen nicht über das geforderte Maß hinaus. Wettbewerbsarbeiten mit Minderleistungen können vom Preisgericht zugelassen werden, wenn eine Beurteilung möglich ist. Mehrleistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen.

Die von den Teilnehmern geforderten Leistungen müssen in der Auslobung präzise definiert sein. Diesen Leistungen steht die dem Verfahren zugrunde gelegte Wettbewerbssumme gegenüber.

Nicht verlangte Mehrleistungen von Teilnehmern stehen somit im Widerspruch zur Honorierung des Verfahrens. Ihre Berücksichtigung durch das Preisgericht verstößt gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Teilnehmer.

Nicht geforderte Leistungen müssen daher konsequent im Rahmen der Preisgerichtssitzung ausgeschlossen werden. Sie werden von der Vorprüfung abgedeckt, die Entscheidung über ihre Zulassung trifft das Preisgericht.

(3) Erklärungen

Die Teilnehmer haben unter Beachtung der Anforderungen an die Anonymität ihre Anschrift sowie die Namen von beteiligten Mitarbeitern und Sachverständigen anzugeben; im Falle der Teilnahme von Gesellschaften oder Bürgergemeinschaften sind ergänzend der bevollmächtigte Vertreter und Verfasser zu benennen.

Die Verfassererklärung ist von den Teilnehmern, bei Gesellschaften/Bürgergemeinschaften durch den bevollmächtigten Vertreter zu unterzeichnen.

Bürgergemeinschaften geben eine Erklärung ab, dass sie im Falle der Auftragserteilung die Planungsleistung gemeinsam erbringen werden.

Die Erklärungen erfolgen auf einheitlichen Formblättern, die alle notwendigen Zulassungsvoraussetzungen zum Wettbewerbsverfahren berücksichtigen. Ein Muster ist im Anhang zur Kommentierung II „Verfassererklärung“ beigefügt.

§ 6 Preisgericht

Das Preisgericht trägt eine besondere Verantwortung gegenüber allen am Wettbewerbsverfahren mittelbar und unmittelbar Beteiligten. Zu diesen gehört neben dem Auslober und den Teilnehmern auch die Öffentlichkeit. Der Wettbewerb dient nicht der Findung der erstbesten, sondern der besten Lösung für die gestellte Aufgabe und vertritt neben den berechtigten Interessen der Auslober und Teilnehmer auch die der Allgemeinheit. Aus diesem Grund ist bei der Zusammensetzung, der Qualifikation und der Arbeitsweise des Preisgerichts besondere Sorgfalt angebracht.

(1) Zusammensetzung und Qualifikation

Das Preisgericht darf nur aus natürlichen Personen bestehen, die von den Teilnehmern des Wettbewerbs unabhängig sind. Die Mitglieder des Preisgerichts haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben.

Der Auslober bestimmt die Preisrichter und Stellvertreter. Zur Sicherstellung der Beschlussfähigkeit beruft der Auslober eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern.

Das Preisgericht besteht aus Fach- und Sachpreisrichtern. Fachpreisrichter besitzen die fachliche Qualifikation der Teilnehmer. Sachpreisrichter sollen mit der Wettbewerbsaufgabe und den örtlichen Verhältnissen besonders vertraut sein.

Bei Wettbewerben der öffentlichen Auslober setzt sich das Preisgericht in der Mehrzahl aus Fachpreisrichtern zusammen; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Die Zahl der Preisrichter ist ungerade.

Davon abweichend besteht bei Wettbewerben privater Auslober mindestens die Hälfte der Preisrichter aus Fachpreisrichtern; hiervon ist die Mehrheit unabhängig vom Auslober. Bei interdisziplinären Wettbewerben ist jede Fachrichtung vertreten.

Das Preisgericht wählt seinen Vorsitz aus dem Kreis der unabhängigen Fachpreisrichter.

Die unabhängige Ausübung der Preisrichtertätigkeit nach allein fachlichen Gesichtspunkten dient der Wahrung der berechtigten Interessen aller am Verfahren Beteiligten gleichermaßen. Die Unabhängigkeit der Preisrichter gegenüber den Teilnehmern ist neben dem Grundsatz der Anonymität einer der wichtigsten Grundsätze eines fairen Wettbewerbsverfahrens. Es liegt in der Verantwortung und im Interesse der Teilnehmer, die Unabhängigkeit der Preisrichter sicherzustellen.

Die Preisrichter haben keine Kenntnis von der Identität der jeweiligen Entwurfsverfasser, bei nichtoffenen Wettbewerben sind die Namen der Teilnehmer bekannt, nicht aber deren Zuordnung zu den jeweiligen Beiträgen.

Die Qualität des Wettbewerbsergebnisses beruht in hohem Maße auf der Qualifikation des Preisgerichts. Die Anzahl der stimmberechtigten Preis-

richter und sachverständigen Berater eines Preisgerichts sollte Volumen und Art der Aufgabenstellung des jeweiligen Wettbewerbs angemessen sein. Bei Wettbewerben mit einem kleinen Teilnehmerfeld oder bei Wettbewerben von privaten Auslobern genügen als Mindestzahl drei bis vier stimmberechtigte Preisrichter. Bei der Auswahl der Mitglieder des Preisgerichts können die zuständigen Kammern beratend mitwirken.

Die Auflage „fachliche Qualifikation der Teilnehmer“ für Fachpreisrichter ist nur dann erfüllt, wenn die von den Teilnehmern geforderte Berufsbezeichnung (zum Beispiel Architekt, Landschaftsarchitekt, Innenarchitekt, Stadtplaner) auch vom Preisrichter geführt werden darf.

Stimmberechtigte Fachpreisrichter sollen selbst erfolgreich und regelmäßig an Wettbewerben teilnehmen, an vorausgehenden Verfahren bereits als stellvertretende Preisrichter mitgewirkt haben und sind verpflichtet, sich über die Verfahrensabläufe bei Wettbewerben zu informieren. Bei Aufgaben mit hohem Spezialisierungsgrad muss im Preisgericht zumindest ein Fachpreisrichter über das spezifische Fachwissen zur Bearbeitung der Aufgabenstellung verfügen.

Die Möglichkeit für private Auslober, eine gerade Anzahl von Preisrichtern festzulegen, soll und darf in strittigen Fällen nicht zu einer Entscheidung des Preisgerichts gegen den Willen des Auslobers führen. Ein verantwortungsvolles Preisgericht berücksichtigt immer die Interessen des Bauherrn mit hoher Priorität.

Bei interdisziplinären Wettbewerben muss für jede von den Teilnehmern geforderte berufliche Qualifikation eine ausreichende Anzahl von Stellvertretern berufen werden. Aus jeder Fachrichtung sind die Stellvertreter während der Preisgerichtssitzung ständig anwesend.

Um der besonderen Verantwortung des Preisgerichtsvorsitzenden Rechnung zu tragen, sollte dieser bereits bei der Preisrichtervorbesprechung gewählt werden.

(2) Arbeitsweise

Das Preisgericht tagt in der Regel nicht öffentlich. Die Fachpreisrichter müssen während der gesamten Preisgerichtssitzung anwesend sein. Bei Ausfall eines Fachpreisrichters beruft das Preisgericht für die

gesamte weitere Dauer der Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben für die Dauer aller Preisgerichtssitzungen, einen stellvertretenden Fachpreisrichter an seine Stelle, der während der bisherigen Sitzung des Preisgerichts ständig anwesend war. Sachpreisrichter können vorübergehend von ihren Stellvertretern ersetzt werden, wenn sie in den Meinungsbildungsprozess eingebunden bleiben, bei mehrphasigen Wettbewerben gilt dies für die Dauer aller Preisgerichtssitzungen.

Gäste können zur Preisgerichtssitzung zugelassen werden, wenn hierdurch keine Teilnahmehindernisse ausgelöst werden und sie die erforderlichen Versicherungen zu Meinungs austausch, Verschwiegenheit und Anonymität laut Regelablauf der Preisgerichtssitzung abgeben.

Tagt das Preisgericht ausnahmsweise öffentlich, ist die Anonymität der Teilnehmer und die Unabhängigkeit des Preisgerichts mit besonderer Sorgfalt zu wahren.

Preisrichter tragen eine besondere Verantwortung für die Verfahrenssicherheit. Um ihre Aufgabe sachgerecht wahrnehmen zu können, müssen sie umfassend über alle Vorgänge innerhalb

des Preisgerichts informiert werden. Das Preisgericht ist nur beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Preisrichter anwesend oder durch Stellvertreter gleicher Qualifikation ersetzt worden sind.

Das Preisgericht entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit, im ersten Wertungsrundgang ist Einstimmigkeit erforderlich. Für Preisrichter besteht Abstimmungszwang.

Bei Wettbewerben der privaten Auslober hat in Pattsituationen der Vertreter des Auslobers die Entscheidungskompetenz. Die Preisrichter haben bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung keine Kenntnisse von den eingereichten Wettbewerbsarbeiten. Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die

- > den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
- > die als bindend bezeichneten Vorgaben der Auslobung erfüllen,
- > in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
- > termingerecht eingegangen sind,
- > keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen.

Die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen aller Beiträge wird im Informationsrundgang anhand des Berichts der Vorprüfung vorgenommen. Die klare Formulierung etwaiger bindender Vorgaben in der Auslobung und deren Berücksichtigung durch das Preisgericht sind unabdingbar für die Verfahrenssicherheit und liegen im Interesse von Auslober und Teilnehmern. Das Preisgericht muss vor der endgültigen Abfassung der Auslobung, sinnvollerweise im Rahmen der Preisrichtervorbesprechung, sicherstellen, dass nur die unbedingt notwendigen bindenden Vorgaben in der Auslobung enthalten sind. Sie werden klar und unmissverständlich formuliert sowie separat im Text ausgewiesen (siehe auch Anlage I, Ziffer 16).

Wettbewerbsbetreuer und Preisgericht müssen in die Lage versetzt werden, Verstöße gegen diese Vorgaben zweifelsfrei in der Vorprüfung und im Informationsrundgang zu identifizieren. Die betroffenen Arbeiten sind von der weiteren Bewertung auszuschließen. Eine Bewertung oder Beauftragung nicht zugelassener Arbeiten ist nach RPW nicht möglich. Darüber hinaus hat das Preisgericht die Möglichkeit, Arbeiten wegen schwerwiegender Mängel im ersten Rundgang auszuschließen.

Das Preisgericht bewertet die Wettbewerbsarbeiten nach den in der Auslobung bezeichneten Vorgaben des Auslobers und den dort bzw. in der Bekanntmachung genannten Entscheidungskriterien. Es wählt die Arbeiten aus, die den Anforderungen der Auslobung am besten gerecht werden. Das Preisgericht hat die für eine Preisverleihung in Betracht zu ziehenden Arbeiten in ausreichender Zahl (engere Wahl) schriftlich zu bewerten und eine Rangfolge unter ihnen festzulegen. Es soll eine Empfehlung für die zweckmäßige weitere Entwicklung und Bearbeitung der Aufgabe aussprechen. Das Preisgericht erteilt Preise und Anerkennungen auf der Grundlage der Rangfolge der Arbeiten der engeren Wahl. Der Entscheidungsprozess wird nachvollziehbar dokumentiert (Protokoll), bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase.

Ziel eines Realisierungswettbewerbs ist die anschließende Auftragsvergabe. Eine wesentliche Aufgabe des Preisgerichts besteht darin, eine klare, eindeutige Empfehlung für die Beauftragung und weitere Bearbeitung der Aufgabe auszuspochen. Eine Vergabe von mehreren gleichrangigen Preisen soll vermieden werden.

(3) Überarbeitungsphase

Kann das Preisgericht keine der in die engere Wahl gezogenen Arbeiten ohne einen Entwurf maßgeblich verändernde Überarbeitung zur Ausführung empfehlen, kann es vor einer Zuerkennung der Preise eine Überarbeitung von in die engere Wahl gezogenen Arbeiten empfehlen, sofern der Auslober zustimmt und die Finanzierung gesichert ist. Art und Umfang der Überarbeitung sind gesondert für jede Arbeit unter Wahrung der Anonymität festzulegen und nur dem betroffenen Verfasser mitzuteilen. Der Auslober gewährt in der Regel in Abhängigkeit vom Umfang der Überarbeitung einheitlich für alle Teilnehmer ein angemessenes Bearbeitungshonorar, das nicht der Wettbewerbssumme entnommen werden darf.

Nach einer Prüfung der erneut eingereichten Arbeiten durch die Vorprüfung setzt das Preisgericht seine Beratung über die Zuerkennung der Preise fort. Die Anonymität der Verfasser aller Wettbewerbsarbeiten ist bis zur Zuerkennung der Preise aufrecht zu halten.

Wenn das Preisgericht eine Überarbeitung empfiehlt, ist der Wettbewerb nicht abgeschlossen. Alle Wettbewerbsregeln gelten bis zum Abschluss der Überarbeitungsphase und der Bekanntgabe der Preisträger. Das angemessene Bearbeitungshonorar ist gemeinsam mit der zuständigen Kammer in Abhängigkeit zu den erforderlichen Leistungen zu ermitteln.

§ 7 Prämierung

(1) Preise und Anerkennungen

Für die besten Arbeiten werden Preise und gegebenenfalls Anerkennungen ausgelobt.

Preise werden Arbeiten zuerkannt, auf deren Grundlage die Aufgabe realisiert werden kann. Anerkennungen werden für bemerkenswerte Teilleistungen vergeben.

Die Anzahl der Preise und Anerkennungen wird aus der Bedeutung der Wettbewerbsaufgabe und der zu erwartenden Teilnehmerzahl entwickelt. Bei kleinen Teilnehmerzahlen kann auf Anerkennungen verzichtet werden.

Für die spätere Realisierung kommen nur mit Preisen ausgezeichnete Arbeiten in Frage.

(2) Wettbewerbssumme

Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen. Sie entspricht in der Regel mindestens dem Honorar der Vorplanung – nach der jeweils geltenden Honorarordnung – für alle in den Wettbewerb einbezogenen Fachdisziplinen. Werden ausnahmsweise über die in der Anlage II aufgeführten Wettbewerbsleistungen hinausgehende Leistungen gefordert, so erhöht sich die Wettbewerbssumme angemessen.

Die Wettbewerbsbeiträge beinhalten komplexe Lösungsvorschläge für die ausgeschriebene Aufgabe, die sich in der Regel am Umfang einer Vorplanungsleistung orientiert. Die objektive Bewertung der eingereichten und vielfältigen Lösungsvorschläge bildet die Grundlage einer sicheren Entscheidung für die beste Lösung der Bauaufgabe.

Die Anerkennung des Auslobers für die Leistung der Wettbewerbsteilnehmer wird durch eine faire Bemessung der Wettbewerbssumme zum Ausdruck gebracht. Insbesondere bei kleinen Bauaufgaben wird der Bezug des Preisgelds auf das Vorplanungshonorar dem Einsatz der Teilnehmer nicht gerecht.

Über das in Anlage II, Ziffer 1 festgelegte Mindestpreisgeld von 10.000 Euro hinaus wird deshalb empfohlen, die Wettbewerbssumme bei kleinen Aufgaben auf den doppelten Vorplanungssatz anzuheben. Ab einer Wettbewerbssumme von 50.000 Euro genügt der einfache Satz. Dazwischen liegende Werte können interpoliert werden.

Die ausgelobte Wettbewerbssumme ist auszuschöpfen. Die Aufteilung der Wettbewerbssumme kann durch einstimmigen Beschluss des Preisgerichts neu festgelegt werden.

Ist eine Umsetzung des Projekts von vornherein nicht vorgesehen (Ideenwettbewerb), wird das Preisgeld angemessen erhöht.

Die Wettbewerbssumme kann teilweise als Aufwandsentschädigung ausgeschüttet werden.

Als Ersatz für das fehlende Auftragsversprechen wird bei Ideenwettbewerben eine Erhöhung der Wettbewerbssumme um mindestens 50 Prozent empfohlen.

Auch bei einer besonderen Bearbeitungstiefe oder einem besonderen Bearbeitungsaufwand (zum Beispiel kooperative Verfahren) wird eine angemessene Anhebung der Wettbewerbssumme empfohlen.

Unabhängig davon ist bei begrenzt offenen Wettbewerben oder in der zweiten Phase von offenen Wettbewerben die Aufteilung der Wettbewerbssumme in Aufwandsentschädigungen und Preisgelder sinnvoll. Die Summe der Aufwandsentschädigungen soll die verbleibende Preissumme nicht übersteigen.

§ 8 Abschluss des Wettbewerbs

(1) Ergebnis und Öffentlichkeit

Der Auslober informiert die Teilnehmer unverzüglich über das Ergebnis durch Versendung des Protokolls der Preisgerichtssitzung, bei mehrphasigen Wettbewerben nach jeder Phase. Der Auslober stellt möglichst innerhalb eines Monats nach der endgültigen Entscheidung des Preisgerichts alle eingereichten Wettbewerbsarbeiten mit Namensangaben der Verfasser unter Auslegung des Protokolls/der Protokolle öffentlich aus.

Die Preisträger sind unmittelbar nach Ende der Preisgerichtssitzung und unbedingt vor Versendung des Protokolls an alle Teilnehmer und vor namentlicher Veröffentlichung des Wettbewerbsergebnisses gegenüber der Presse oder sonstiger Dritter zu informieren.

Die Ausstellung aller eingereichten Wettbewerbsarbeiten soll der interessierten Öffentlichkeit und den Wettbewerbsteilnehmern ausreichend Gelegenheit zur Information und Diskussion geben. Daher sollte die Ausstellung mindestens eine Woche dauern und auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten

(zum Beispiel abends und am Wochenende) zugänglich sein. Als zusätzliche Maßnahmen können eine Veröffentlichung im Internet und die Herausgabe einer Broschüre sinnvoll sein.

Soweit ein Preisträger wegen mangelnder Teilnahmeberechtigung oder Verstoßes gegen Wettbewerbsregeln nicht berücksichtigt werden kann, rücken die übrigen Preisträger in der Rangfolge des Preisgerichts nach, soweit das Preisgericht ausweislich seines Protokolls nichts anderes bestimmt hat.

(2) Auftrag

Bei der Umsetzung des Projekts ist einer der Preisträger, in der Regel der Gewinner, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Preisgerichts mit den weiteren Planungsleistungen zu beauftragen, sofern kein wichtiger Grund der Beauftragung entgegensteht. Bei Bewerbungsgemeinschaften, beispielsweise interdisziplinären Wettbewerben, sind die Mitglieder der Bewerbungsgemeinschaft zu beauftragen. Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leis-

tungen des Preisträgers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird.

Bei der Beauftragung folgt der Auslober der Empfehlung des Preisgerichts, an der er selbst stimmberechtigt mitgewirkt hat. Das entspricht auch der Erwartungshaltung von Teilnehmern und Öffentlichkeit.

Art und Umfang der Beauftragung müssen sicherstellen, dass die Qualität des Wettbewerbsentwurfs umgesetzt wird. Sie erstreckt sich in der Regel mindestens bis zur abgeschlossenen Ausführungsplanung.

Preisrichter, Sachverständige, Wettbewerbsbetreuer/-vorprüfer und Berater dürfen später keine Planungsleistungen für die Wettbewerbsaufgabe übernehmen.

(3) Nutzung

Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern. Die mit Preisen ausgezeichneten Arbeiten und Anerkennungen werden Eigentum des Auslobers. Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

(4) Rückversand

Nicht prämierte Arbeiten werden vom Auslober nur auf Anforderung der Teilnehmer, die innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Protokolls eingegangen sein muss, zurückgesandt. Erfolgt keine Anforderung innerhalb dieser Frist, erklärt damit der Teilnehmer, auf sein Eigentum an der Wettbewerbsarbeit zu verzichten.

Mit dem Versand des Protokolls sollten alle Teilnehmer mit einem Formblatt darum gebeten werden, über eine Rücksendung ihrer Wettbewerbsarbeit zu entscheiden.

§ 9 Besondere Bestimmungen für öffentliche Auslober

(1) Anzuwendende Vorschriften

Die auf die Durchführung von Wettbewerben anwendbaren Regeln sind den an der Teilnahme am Wettbewerb Interessierten mitzuteilen. Bei Wettbewerben sind die Vorschriften der VOF anzuwenden, sofern der Schwellenwert nach der Vergabeverordnung erreicht oder überstiegen wird. Hierfür gilt der geschätzte Auftragswert der Dienstleistung, die aus dem Auslobungsverfahren hervorgeht, einschließlich der Wettbewerbsprämien und Zahlungen an Bewerber.

Wird der in der VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) festgelegte Schwellenwert erreicht, ist das Verfahren EU-weit zu veröffentlichen. Unterhalb des Schwellenwerts reicht eine regionale, öffentliche Bekanntmachung zum Beispiel durch Veröffentlichung in der Tagespresse. Der nichtdiskriminierende Zugang muss in jedem Falle gewährleistet werden.

Öffentliche Auftraggeber müssen nicht mit allen Preisträgern verhandeln, wenn bereits in der Auslobung festgelegt wird, dass der Gewinner mit den Planungsleistungen beauftragt wird.

Sofern nach Abschluss des Wettbewerbs Auftragsverhandlungen mit allen Preisträgern geführt werden, dürfen die Teilnahme- und Beurteilungskriterien des Wettbewerbsverfahrens nicht mehr Gegenstand der Vergabe sein. Durch eine vorab festgelegte und in der Auslobung veröffentlichte Punktwertung soll das Wettbewerbsergebnis so gewichtet werden, dass eine Verfälschung des Gesamtergebnisses ausgeschlossen ist.

(2) Nachprüfung

Bei Wettbewerben im Anwendungsbereich der VOF ist in der Bekanntmachung und in der Auslobung die Stelle anzugeben, an die sich der Bewerber zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Bestimmungen über Vergabe- und Wettbewerbsverfahren wenden kann.

Schlussbestimmungen

Die Wettbewerbsordnung 2013 in der Fassung vom 31.01.2013 tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Anlage I

Liste der notwendigen Angaben in der Auslobung von Wettbewerben

Die Auslobung soll im Einzelnen folgende Angaben enthalten:

1. Anlass und Zweck des Wettbewerbs;
2. die Bezeichnung des Auslobers und seiner Vertretung;
3. die Angabe der Registriernummer bei der zuständigen Architekten- und Ingenieurkammer der jeweiligen Bundesländer;

Wettbewerbsverfahren werden bei den zuständigen Kammern registriert. Mit der Registrierung bestätigen die Kammern, dass das Verfahren sowie die Summe der Preise, Anerkennungen und ggf. Bearbeitungshonorare den Vorgaben der RPW entspricht. Die Registriernummer wird in der Regel nach der Preisrichtervorbesprechung erteilt.

4. Gegenstand und Art des Wettbewerbs;
5. den Zulassungsbereich;

Die regionale Beschränkung auf einen Zulassungsbereich ist nur für private Auslober zulässig.

6. die Beschreibung der Wettbewerbsaufgabe;
7. bei interdisziplinären Wettbewerben die erforderlichen Fachbeiträge mit ihren jeweiligen Anforderungen;
8. die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Wettbewerbs;
9. die Teilnahmeberechtigung;
10. die Namen von außerhalb des Zulassungsbereiches eingeladenen Teilnehmern, ggf. die Namen aller Teilnehmer;

Bei nichtoffenen und bei begrenzt offenen Wettbewerben sollen alle Teilnehmer namentlich genannt werden. So kann auch das Preisgericht mögliche Konflikte hinsichtlich der Teilnahmeberechtigung frühzeitig erkennen.

11. die Namen der Preisrichter, stellvertretenden Preisrichter, Vorprüfer und Sachverständigen unter Angabe des Geschäfts- oder Dienstsitzes;
12. die Schutzgebühr und die Frist, bis zu deren Ablauf die unbeschädigten Wettbewerbsunterlagen zur Erstattung der Schutzgebühr zurückgegeben sein müssen;

Die Erhebung einer Schutzgebühr erscheint im digitalen Zeitalter verzichtbar. Wettbewerbsunterlagen werden üblicherweise digital verteilt, der Aufwand für die Erhebung und gegebenenfalls Erstattung der Schutzgebühr dürfte in der Regel den Aufwand für die Verteilung der Unterlagen übersteigen.

13. den Einlieferungstermin; die Art der Kennzeichnung der Wettbewerbsarbeit und die Anschrift für die Ablieferung der Wettbewerbsarbeit;

14. die Termine für Rückfragen; Antworten und Kolloquien;
15. die geforderten Wettbewerbsleistungen;
16. die als bindend bezeichneten Vorgaben sowie die Anregungen des Auslobers;

Bindende Vorgaben, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss der Wettbewerbsarbeit führt, sollen in einem eigenen Abschnitt in der Auslobung deutlich und unmissverständlich aufgeführt werden (siehe hierzu auch RPW § 6, Ziffer 2).

17. die für das Preisgericht bindenden Beurteilungskriterien;

Alle in der Auslobung genannten Beurteilungskriterien sind bindend. Eine nachträgliche Änderung der Kriterien, zum Beispiel in der Preisgerichtssitzung, ist nicht möglich. Eine Gewichtung und Differenzierung der Kriterien, wie zum Beispiel die Bildung von Unterkriterien, ist zulässig, sofern sich das Preisgericht dies in der Auslobung vorbehalten hat.

18. die Anzahl und Höhe der Preise, Anerkennungen und ggf. Aufwandsentschädigungen;

19. die Wettbewerbsbedingungen mit dem Hinweis darauf, dass die Auslobung nach dieser Richtlinie erfolgt;
20. den Inhalt der Erklärung der Wettbewerbsteilnehmer;

Alle Wettbewerbsteilnehmer geben eine Erklärung ab, aus der alle Verfasser der Wettbewerbsarbeit, deren Mitarbeiter, soweit sie an der Wettbewerbsarbeit mitgewirkt haben, und die hinzugezogenen Fachberater hervorgehen. Zu weiteren Angaben siehe Muster „Verfassererklärung“ im Anhang zur Kommentierung II.

21. die Sprache, in welcher der Wettbewerb durchgeführt wird und in der ggf. die weitere Planung erfolgt;
22. die für die Lösung der Wettbewerbsaufgabe maßgeblichen Rechtsgrundlagen und technischen Regelwerke;

Von der Angabe konkreter einzelner Rechtsgrundlagen und technischer Regelwerke wird abgeraten. Ansonsten könnte der Eindruck entstehen, dass nur die angegebenen Grundlagen und Regelwerke einzuhalten sind, weitergehende jedoch nicht.

23. Art, Umfang und allgemeine Bedingungen der vorgesehenen Beauftragung einer oder mehrerer Preisträger sowie die Honorarzone, wie sie sich nach der jeweils geltenden Honorarordnung auf der Grundlage der Anforderungen der Auslobung ergibt, es sei denn, die Honorarzone lässt sich danach nicht eindeutig ermitteln;
24. die Gewichtung des Wettbewerbsergebnisses im Falle eines anschließenden Verhandlungsverfahrens.

Falls mit den Gewinnern im Nachgang zu dem Wettbewerb eine Verhandlung geführt und hierfür eine Bewertungsmatrix verwendet werden soll, ist diese der Auslobung beizufügen.

Anlage II

1. Ermittlung der Wettbewerbssumme

Die Wettbewerbssumme gemäß § 7 ist abhängig von den zu erbringenden Leistungen. Diese sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen und umfassen in der Regel die in dieser Anlage aufgeführten Wettbewerbsleistungen, die in der Regel mindestens mit dem Honorar der Vorplanung zu vergüten sind.

Wenn keine Honorarordnung mit Definition der Vorplanung vorliegt, entspricht die Wettbewerbssumme mindestens der üblichen Vergütung für die zu erbringenden Leistungen. Umfassen die Wettbewerbsleistungen ausnahmsweise Leistungen, die über die Wettbewerbsleistungen gemäß dieser Anlage hinausgehen, so erhöht sich die Wettbewerbssumme angemessen.

Die Wettbewerbssumme beträgt mindestens 10.000 Euro.

Bei interdisziplinären Wettbewerben ist Grundlage der Ermittlung der Wettbewerbssumme die Summe der Honorierung aller beteiligten Fachdisziplinen.

Die regelmäßig in städtebaulichen Wettbewerben abgefragte Leistung „Städtebaulicher und landschaftsplanerischer Entwurf“ wird in der HOAI 2013 nicht als Grundleistung abgebildet. Sie ist eine „Besondere Leistung“, für die es in der Honorarordnung keine Festlegungen gibt. Für die Berechnung der Wettbewerbssumme bietet das Vorwurfshonorar gemäß des Merkbblatts 51 der Architektenkammer Baden-Württemberg eine angemessene Grundlage, die in Auszügen im Anhang zur Kommentierung II aufgeführt ist.

2. Regelmäßige und zusätzliche Wettbewerbsleistungen

2.1 Gebäudeplanung, Planung von Innenräumen, Freianlagen

Regelmäßige Leistungen im Wettbewerb umfassen:

siehe Tabelle 1 (S. 37)

Flächen- und Kubaturberechnungen der Teilnehmer führen wegen unterschiedlicher Darstellungsgenauigkeit der Pläne und unterschiedlicher Berechnungsmethoden (zum Beispiel Konstruktionsdicken von Wänden, Bodenplatten, Decken) zu nicht vergleichbaren Planungswerten. Es wird deshalb empfohlen, diese Berechnungen von der Vorprüfung nach gleichen Parametern für alle Arbeiten erstellen zu lassen. Kostenschätzungen (1. Gliederungsebene nach DIN 276) sind nicht „ausführungsorientiert“ und basieren auf groben Kennwerten und Vergleichszahlen. Sie sind wegen der fehlenden Abstimmung mit Fachplanern und Nutzern wenig aussagekräftig. Die vergleichende Prüfung der Wirtschaftlichkeit kann besser durch das fachkundige Preisgericht anhand der von der Vorprüfung ermittelten Kennwerte (zum Beispiel für Grundflächen, Kubaturen, Hüllflächen und dergleichen) für alle Arbeiten nach gleichen Parametern erfolgen. Es wird deshalb empfohlen, auf Kostenschätzungen durch die Wettbewerbsteilnehmer zu verzichten.

| | Gebäudeplanung | Planung von Innenräumen | Freianlagen |
|--|----------------|-------------------------|-------------|
| Lageplan | M. 1:500 | entfällt | M. 1:500 |
| Grundrisse | M. 1:200 | M. 1:100 | M. 1:200 |
| Notwendige Schnitte | M. 1:200 | M. 1:100 | M. 1:200 |
| Ansichten | M. 1:200 | M. 1:100 | M. 1:200 |
| Fassaden-/Detail-schnitt | entfällt | M. 1:50 | M. 1:100 |
| Flächen / Kubatur-berechnungen | ja | ja | ja |
| Erläuterungen (u.a. Planungs- und Energiekonzept, Materialien) | ja | ja | ja |
| Kostenschätzung nach DIN 276 in der 1. Gliederungsebene | ja | ja | ja |
| Massenmodell oder alternativ Digitales Massenmodell | M. 1:500 | M. 1:200 | entfällt |
| Einfache Perspektive(n)/ schematische Skizzen | ja | ja | ja |

Tabelle 1: Gebäudeplanung, Planung von Freiräumen, Freianlagen

Die Abgrenzung „einfacher Perspektiven / schematischer Darstellungen“ gegenüber aufwendigeren Darstellungsarten wirft hinsichtlich ihrer Zulässigkeit immer wieder Fragen auf. Falls die Zulassung derartiger Darstellungen im Wettbewerb notwendig erscheint, ist eine klare Definition der Abgrenzung in der Auslobung notwendig.

Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind zum Beispiel

- > Modell = / > M. 1:200 (Gebäudeplanung) bzw. = / > M. 1:100 (Planung von Innenräumen) bzw. grundsätzlich (Freianlagen)
- > Aufwendige Perspektive(n)/ fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- > Planungsausschnitte von Grundrissen M. 1:50, von Fassaden M. 1:50 (Gebäudeplanung/Freianlagen), M. 1:20 (Planung Innenräume)
- > Bauteilbezogene Kostenschätzung nach DIN 276

Bauteilbezogene Kostenschätzungen sind nach DIN 276 Kostenberechnungen der 2. Gliederungsstufe. Kostenberechnungen erfordern detaillierte Festlegungen hinsichtlich der Konstruktionen, der Oberflächen und Materialien. In aller Regel werden diese Festlegungen erst im Lauf der späteren Planungsstufen entwickelt.

Sollten für die Kostenschätzung vorgezogene Planungsleistungen aus der Entwurfsplanung der HOAI notwendig sein, sind auch diese bei der Ermittlung der Wettbewerbssumme zu berücksichtigen.

> Rechnerische Nachweise zum Energiekonzept

Die Ausarbeitung von Energiekonzepten bereits im Wettbewerb erfordert die umfangreiche und detaillierte Darstellung der Rahmenbedingungen in der Auslobung. Rechnerische Nachweise für Energiekonzepte setzen die detaillierte Durcharbeitung von Lösungen voraus, die Bestandteil späterer Leistungsphasen ist. Sollten im Wettbewerb solche vorgezogenen Planungsleistungen erbracht werden, sind auch diese bei der Ermittlung der Wettbewerbssumme zu berücksichtigen.

Bei besonders hohen Anforderungen an die Energieeffizienz kann ein interdisziplinärer Wettbewerb sinnvoll sein.

> Zusätzliche Berechnungen

2.2 Städtebaulicher Entwurf

Regelmäßige Leistungen im Wettbewerb sind:

- > Übersichtspläne M. 1 : 5.000/
M. 1 : 2.500
- > Lagepläne M. 1 : 1.000
- > Vertiefungsausschnitte/Schnitte (soweit zum Verständnis notwendig)
M. 1 : 1.000/M. 1 : 500
- > Nutzungskonzept
- > Freiflächenkonzept
- > Verkehrskonzept
- > Umweltkonzept
- > Erläuterungen (Planungskonzept)
- > Städtebauliche Kennzahlen
- > Massenmodell M. 1 : 1 000 oder alternativ digitales Massenmodell (einfache 3D-Darstellung als Isometrie)

Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind zum Beispiel:

- > Modell M. 1 : 500
- > Perspektiven und fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- > Weitere Plandarstellungen, Ausschnitte von Teilbereichen

Bei städtebaulichen Wettbewerben werden häufig beispielhafte Grundrissnachweise oder Ausschnitte von Teilbereichen gefordert. Dies sind regelmäßig Leistungen aus den Bereichen der Objektplanung von Gebäuden und Freianlagen. Der Wettbewerbssumme sind die anteiligen Honorare aus den entsprechenden Abschnitten der HOAI hinzuzurechnen.

- > Kostenschätzung
- > Weitere Erläuterungen und Konzepte (rechnerische Nachweise Energie, Ökologie)

2.3 Ingenieurtechnische Planungen

Regelmäßige Leistungen am Beispiel eines Brückenbauwettbewerbs umfassen:

- > Lageplan M. 1 : 500/1.000
- > Grundriss M. 1 : 200/500
- > Querschnitte M. 1 : 100
- > Längsschnitt M. 1 : 200/500
- > Ansichten M. 1 : 200/500
- > statische Vorbemessung ohne EDV Ausdrucke
- > einfache Perspektive(n)
- > Mengenermittlung wesentlicher Anteile
- > Kostenschätzung
- > Erläuterungsbericht

Diese Leistungen können analog auch auf andere ingenieurtechnische Planungen angewendet werden.

Darüber hinausgehende Leistungen, die entsprechend Schwierigkeitsgrad und Aufwand zu einer angemessenen Erhöhung der Wettbewerbssumme führen, sind zum Beispiel:

- > Aufwendige Perspektive(n), fotorealistische Darstellungen („Renderings“)
- > Weitere Plandarstellungen, Ausschnitte von Teilbereichen

- > Weitere statische und dynamische Vorberechnungen
- > Vertiefte Kostenschätzungen
- > Bauablaufplan, Bauzeitenplan
- > Baustelleneinrichtungsplan
- > Weitere Erläuterungen und Konzepte, zum Beispiel für Montage und Bauzustände

3. Beispielhafte Verteilung Wettbewerbssumme

siehe Tabelle 2

Es ist auch möglich, die Wettbewerbssumme teilweise als Aufwandsentschädigung auszuschütten.

| 1. Preis % (v.H.) | 2. Preis % (v.H.) | 3. Preis % (v.H.) | 4. Preis % (v.H.) | 5. Preis % (v.H.) | Anerkennungen % (v.H.) |
|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|----------------------|---------------------------|
| Ohne Anerkennungen | | | | | |
| 50 | 30 | 20 | | | |
| 40 | 30 | 20 | 10 | | |
| Mit Anerkennungen | | | | | |
| 40 | 25 | 15 | | | 20 |
| 33 | 22 | 15 | 10 | | 20 |
| 25 | 20 | 15 | 12 | 8 | 20 |

Tabelle 2: Beispielhafte Verteilung Wettbewerbssumme

Anlage III

Wettbewerbsunterlagen

Den Wettbewerbsteilnehmern sind der Text der Auslobung sowie alle sonstigen erforderlichen Unterlagen einschließlich der Ergebnisse etwaiger Voruntersuchungen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Je nach Art und Aufgabe des Wettbewerbs gehören dazu:

Die Unterlagen sind auf das erforderliche Maß für die erwartete Bearbeitungstiefe zu beschränken und so aufzubereiten, dass sie allen Teilnehmern gleiche und eindeutige Voraussetzungen zur Bearbeitung bieten.

Planunterlagen, wie zum Beispiel Lage-, Bauungs- und Bestandspläne, sollen digital in direkt bearbeitbarer Form (beispielsweise dwg- und/oder dxf-Format) übergeben werden. Die Pläne sollen so aufbereitet und bereinigt sein, dass unnötig große Dateien vermieden werden.

Falls im Vorfeld Ideenwettbewerbe durchgeführt oder Machbarkeitsstudien beziehungsweise andere

Konzepte oder Planungen erstellt wurden, sind diese allen Teilnehmern zur Verfügung zu stellen (Muster im Anhang zur Kommentierung II).

Zusätzlich wird empfohlen, den Teilnehmern eine digital zu bearbeitende Verfassererklärung zur Verfügung zu stellen.

1. Karten, Luftbilder, Fotos und Planungsunterlagen, die die landschaftlichen, topographischen und baulichen Verhältnisse sowie die städtebauliche Einbindung des Baugrundstücks verdeutlichen und in denen die Lage des Wettbewerbsgebiets unmissverständlich gekennzeichnet ist.
2. Festlegungen in übergeordneten Plänen (Landesplanung, Regionalplanung), öffentlich-rechtliche, insbesondere planungs-, bauordnungs-, wasser- und landschaftsschutzrechtliche Festsetzungen, beispielsweise Bauleitpläne, Orts- und Gestaltungs-satzungen, Sozialplanungen, Ergebnisse von vorbereitenden Untersuchungen und Erhebungen, ggf. bestehende Planungen, sowie Angaben über Genehmigungsverfahren und Auflagen, die für die Wettbewerbsaufgabe bedeutsam sind.
3. Angaben über Einzelheiten im Wettbewerbsgebiet oder auf dem Baugrundstück wie Himmelsrichtung, Höhenverhältnisse, Bodenbeschaffenheit, Bewuchs

und erhaltenswerter Bestand, Grundwasser, Hochwasser, Immissionssituation, Luftaustauschbahnen, Ver- und Entsorgung, Verkehrsverhältnisse und -beziehungen, Zufahrten, vorhandene Bebauung, erhaltenswerte und denkmalgeschützte Bauten und Bereiche, Landschaftsschutzgebiete, Altlasten.

4. Bei Um- und Erweiterungsbauten Angaben über zu erhaltende Bauteile und über eventuell bestehende Urheberrechte; Bestandspläne der vorhandenen Bauten möglichst im Maßstab der geforderten Pläne.
5. Raum- und Bedarfsprogramm und zum Beispiel Funktionsschema ergänzt um statistisches, prognostisches und organisatorisches Material, bei geforderten Berechnungen, alle wichtigen Basisdaten und Formblätter als Hilfestellung, bereits vorhandene Untersuchungsergebnisse, Angaben über Struktur, Wachstum und Entwicklung des Gebiets. Angaben über geschichtliche Bindungen, soziale Problembereiche, soweit sie für die Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe wichtig sind.
6. Modellplatte, Modellgrundlage, soweit Modelle gefordert werden.

Anlage IV

Rückfragekolloquium

Das Rückfragekolloquium dient der Beantwortung schriftlich eingegangener und im Kolloquium mündlich gestellter Rückfragen der Wettbewerbsteilnehmer. Es sollte in der Regel im ersten Drittel der Bearbeitungszeit stattfinden. Eingeladen werden alle Wettbewerbsteilnehmer und die zum Preisgericht gehörigen Personen. Im Kolloquium müssen Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleistet bleiben. Es darf keine Verbindung zwischen Wettbewerbsteilnehmern und ihren Arbeiten hergestellt werden.

Das Preisgericht sollte sich vorher zu den eingegangenen Fragen und den möglichen Antworten beraten. Allgemeine Wettbewerbsbedingungen dürfen durch die im Kolloquium getroffenen Festlegungen nicht verändert werden. Die Ergebnisse sind zu protokollieren; das Ergebnisprotokoll wird verbindlicher Bestandteil der Auslobung. Es wird an alle am Wettbewerb Beteiligten versandt.

Das Rückfragekolloquium kann auch online/per Internet durchgeführt werden.

Das Rückfragekolloquium soll möglichst am Ort der Wettbewerbsaufgabe durchgeführt werden. Dies bietet Wettbewerbsteilnehmern die Gelegenheit, das Wettbewerbsgelände zu besichtigen und gegebenenfalls bereits angedachte Lösungsansätze vor Ort zu überprüfen. Die Anwesenheitspflicht für Wettbewerbsteilnehmer bei Rückfragekolloquien kann durch besondere Aufgabenstellungen gerechtfertigt sein.

Anlage V

Kennzeichnung, Einlieferung und Inhalt der Verfassererklärung

1. Kennzeichnung

Der Teilnehmer hat seine Wettbewerbsarbeit in allen Teilen nur durch eine Kennzahl zu bezeichnen. Die Kennzahl muss aus sechs verschiedenen arabischen Ziffern bestehen und auf jedem Blatt und jedem Schriftstück in der rechten oberen Ecke sowie auf den Modellen angebracht sein. Die Erklärung nach § 5 Absatz 3 ist in einem mit der Kennzahl versehenen, verschlossenen und undurchsichtigen Umschlag einzureichen.

2. Einlieferung

Als Zeitpunkt der Einlieferung gilt:

- > die auf der Empfangsbestätigung vermerkte Datums- und Zeitangabe, wenn die Arbeit/das Modell bei der angegebenen Adresse persönlich abgegeben wird,
- > das auf dem Einlieferungsschein angegebene Datum unabhängig von der Uhrzeit, wenn die Arbeit /das Modell bei der Post oder einem anderen Transportunternehmen aufgegeben wird.

Der Teilnehmer sorgt dafür, dass er den Nachweis über die rechtzeitige Einlieferung führen kann. Da der (Datums-/Post-/Tages-) Stempel auf dem Versandgut oder der Begleitzettel ein Datum aufweisen kann, das nach dem Abgabetermin liegt, ist der Einlieferungsschein maßgebend. Einlieferungsscheine sind daher bis zum Abschluss des Verfahrens aufzubewahren und auf Anforderung vorzulegen. Zur Wahrung der Anonymität ist bei der Zusendung durch Post oder andere Transportunternehmen als Absender die Anschrift des Auslobers zu verwenden.

Ebenfalls möglich ist die Festlegung eines Einlieferungstermins, zu dem die Arbeiten beim Auslober vorliegen müssen. In Hinblick auf Unsicherheiten hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Abgabe und der Zulassung der Arbeiten wird ein solcher Submissionstermin empfohlen, da die rechtzeitige Einlieferung bei Post oder Kurierdienst nicht immer zweifelsfrei festgestellt werden kann. Das Risiko des späteren Ausschlusses vorsorglich mitbeurteilter Arbeiten wird so vermieden.

Über die Zulassung rechtzeitig bei Post oder anderen geeigneten Beförderungsmitteln eingelieferter Wettbewerbsarbeiten, die später als 14 Tage nach dem Einlieferungstermin eintreffen, entscheidet das Preisgericht.

Entfällt bei Festlegung eines Submissionstermins.

3. Inhalt der Verfassererklärung

Die Teilnehmer haben im Rahmen der Verfassererklärung die Versicherung abzugeben, dass sie

- > geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit sind,
- > zum Zwecke der weiteren Bearbeitung der dem Wettbewerb zugrunde liegenden Aufgabe die Befugnis zur Nutzung und Änderung der Wettbewerbsarbeit sowie zur Einräumung zweckentsprechender Rechte an den Auslober besitzen,
- > mit der Beauftragung zur weiteren Bearbeitung auf der Grundlage der Auslobung einverstanden und
- > zur Durchführung des Auftrags berechtigt und in der Lage sind.

Bei interdisziplinären Wettbewerben haben alle Teilnehmer der Bergergemeinschaft diese Versicherung abzugeben.

Siehe hierzu auch [Muster Verfasserklärung im Anhang zur Kommentierung II](#).

Anlage VI

Regelablauf der Vorprüfung

Die Vorprüfung hat die Aufgabe, die Wettbewerbsarbeiten zu prüfen und sachliche und fachliche Feststellungen zu treffen. Es ist nicht Aufgabe der Vorprüfung, Arbeiten zu bewerten.

Die Vorprüfergruppe kann nach Bedarf um Hilfskräfte und Sachverständige erweitert werden. Allen anderen Personen (vor allem Fach-, Sachpreisrichtern und Sachverständigen) ist die Einsichtnahme in Wettbewerbsarbeiten bis zum Beginn der Preisgerichtssitzung zu verwehren. Sämtliche am Vorprüfungsverfahren beteiligte Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

- a) Kontrolle der fristgemäßen Ablieferung der Wettbewerbsarbeiten;
- b) Anlegen und Aufbewahren der Sammelliste zusammen mit den Briefumschlägen mit den Namen der Wettbewerbsteilnehmer;
- c) Öffnen der Wettbewerbsarbeiten;
- d) Überkleben der Kennzahlen durch Tarnzahlen;
- e) Anlegen von Prüflisten;
- f) Prüfen der Wettbewerbsarbeiten auf:
 - > Erfüllung der formalen Wettbewerbsforderungen,

- > Erfüllung des Programms,
 - > Einhaltung der nach Art und Umfang quantifizierbaren Beurteilungskriterien,
 - > Einhaltung baurechtlicher Festlegungen;
- g) Prüfen aller geforderten Unterlagen (Rauminhalt, Flächen, Nutzungswerte, technische Berechnungen, Kostangaben etc.) sowie sonstiger als bindend bezeichneter Vorgaben des Auslobers;

In der Vorprüfung ist die Einhaltung aller, auch der nicht als bindend bezeichneten Vorgaben zu prüfen und dem Preisgericht für dessen Bewertung entsprechende Informationen zu geben. Bei der Nichteinhaltung der als bindend bezeichneten Vorgaben ist dem Preisgericht der Ausschluss der Arbeit zu empfehlen.

- h) Kennzeichnen und Absondern nicht prüfbarer Arbeiten und von Mehrleistungen;
- i) Fertigen der Niederschrift über das Ergebnis der Vorprüfung;

Die Niederschrift (Vorprüfungsbericht) soll sich auf die für die Bewertung der Wettbewerbsarbeiten erforderlichen Informationen beschränken. Das Preisgericht ist zeitlich nicht in der Lage, umfangreiche Berichte während der Sitzung zu diskutieren.

Der Vorprüfungsbericht besteht in der Regel aus drei Teilen:

- > Kurzbericht über den Ablauf der Prüfung mit allgemeinen Feststellungen und Empfehlung für den Ausschluss von Arbeiten
- > Kurzdarstellung jeder Wettbewerbsarbeit, möglichst mit Modellfoto und / oder Lageplan
- > Grafische Darstellung von Rechenwerten/Verhältnisswerten als Übersicht

- j) Vervielfältigen der ausgefüllten Prüflisten für alle Preisrichter;

Vollständige Prüflisten sind oft sehr umfangreich. Es genügt, dem Preisgericht im Bericht der Vorprüfung die wesentlichen Ergebnisse der Vorprüfung zu übergeben. Zur Beantwortung von Nachfragen in der Preisgerichtssitzung sollten die kompletten Prüflisten vorliegen.

- k) Vorschläge für die Zulassung der Wettbewerbsarbeiten;
- l) Aufhängen der Wettbewerbsarbeiten.

Strittige Arbeiten beziehungsweise Teilleistungen sind bis zur Entscheidung des Preisgerichts über deren Zulassung abzudecken.

Anlage VII

Regelablauf der Preisgerichtssitzung

1. Konstituierung des Preisgerichts durch den Auslober

- a) Feststellung der Vollzähligkeit des Preisgerichts
- b) Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung

Die Wahl des Vorsitzenden kann bereits in der Preisrichter-vorbesprechung erfolgen.

- c) Prüfung der Anwesenheitsberechtigung weiterer, nicht zum Preisgericht gehörender Personen einschließlich eventueller Zulassung von Hilfskräften sowie Bestimmung eines Protokollführers

- d) Versicherung jedes Anwesenden, dass er außerhalb von Kolloquien
 - > keinen Meinungs-austausch mit Wettbewerbsteilnehmern über die Wettbewerbsaufgabe und deren Lösung geführt hat,
 - > während der Dauer des Preisgerichts nicht führen wird,
 - > bis zum Preisgericht keine Kenntnis der Wettbewerbsarbeiten erhalten hat, sofern er nicht an der Vorprüfung mitgewirkt hat,
 - > das Beratungsgeheimnis gewahrt wird,
 - > die Anonymität aller Arbeiten aus seiner Sicht gewahrt ist
 - > und es unterlassen wird, Vermutungen über den Verfasser einer Arbeit zu äußern
- e) Erläuterung des Wettbewerbsverfahrens, der Preisgerichtssitzung und der Wettbewerbsaufgabe, insbesondere der Beurteilungskriterien und der sonstigen als bindend bezeichneten Vorgaben anhand der Auslobung und der Protokolle über Rückfragenbeantwortung und Kolloquien

- f) Persönliche Verpflichtung der Preisrichter auf eine objektive, allein an der Auslobung orientierte Beurteilung

2. Grundsatzberatung

- a) Übernahme des Vorsitzes des Preisgerichts
- b) Bericht der Vorprüfung sowie Stellungnahme der Sachverständigen zum Ergebnis der Vorprüfung
- c) Ausführliche, wertungsfreie Erläuterung aller Arbeiten in einem Informationsrundgang durch die Vorprüfung, wobei dem Preisgericht die wesentlichen funktionalen und wirtschaftlichen Merkmale der Wettbewerbsarbeit aufzuzeigen sind
- d) Besichtigung des Wettbewerbsgebiets oder des Baugrundstücks und schriftliche Festlegung evtl. gewonnener zusätzlicher Erkenntnisse

3. Zulassung der Wettbewerbsarbeiten

- a) Bericht der Vorprüfung
- b) Stellungnahme von Sachverständigen
- c) Entscheidung über die Zulassung, wobei das Preisgericht alle Wettbewerbsarbeiten zur Beurteilung zuzulassen hat,
 - > die den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen,
 - > die als bindend bezeichneten Vorgaben des Auslobers erfüllen,
 - > in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen,
 - > termingemäß eingegangen sind und
 - > keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen. Von der Beurteilung auszuschließen sind Teilleistungen, die über das geforderte Maß nach Art und Umfang hinausgehen

4. Bewertung zugelassener Arbeiten

- a) Wertende Rundgänge je nach Zahl der Arbeiten mit schriftlicher Festlegung der auszuscheidenden Arbeiten, Angabe der Stimmenverhältnisse und zusammenfassender schriftlicher Begründung unter Heranziehung der Erläuterungsberichte der Verfasser und der Stellungnahme der Vorprüfung sowie der Sachverständigen, Ausschluss im 1. Rundgang nur bei einstimmigem Beschluss
- b) Bestimmung der in der engeren Wahl verbleibenden Wettbewerbsarbeiten mit individueller schriftlicher Beurteilung
- c) Festlegung der Rangfolge der Arbeiten
- d) Festlegung der Preise und Anerkennungen
- e) Beschlussfassung über Empfehlungen für die weitere Bearbeitung und zu sonstigen vom Auslober zu berücksichtigenden Fragen (evtl. nach Beschlussfassung über Empfehlungen für eine Überarbeitungsphase, nach Überarbeitung und erneuten Bericht der Vorprüfung)

5. Abschluss der Preisgerichtssitzung

- a) Abstimmung des schriftlichen Protokolls und Unterzeichnung des Protokolls durch alle Preisrichter
- b) Öffnung der Umschläge mit den Verfassererklärungen, Feststellung der Verfasser, Festhalten des Ergebnisses in einer Anlage zum Protokoll der Preisgerichtssitzung
- c) Entlastung der Vorprüfer
- d) Übergabe des Vorsitzes an den Auslober
- e) Schlusswort des Auslobers unter Bekanntgabe von Ort und Zeit der öffentlichen Ausstellung der Wettbewerbsarbeiten

Anhang zur Kommentierung

„Städtebaulicher Entwurf als Besondere Leistung in der Flächenplanung“

Auszug aus dem Merkblatt Nr. 51 der Architektenkammer Baden-Württemberg; Verfasser: Ernst Frey; Jahr: 2013

Auszug

3. Leistungsbild und Bewertung

3.1 Die Leistungen des städtebaulichen Entwurfs sind in drei Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen bewertet:

1. Für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit der Grundlagenermittlung, Bestandserfassung und Analyse
Bewertung 10 %
2. Für Leistungsphase 2 (Vorentwurf) mit den Konzepten einschließlich Alternativen und deren Bewertung
Bewertung zusammen 60 %
3. Für die Leistungsphase 3 (Entwurf) mit der Ausarbeitung der ausgewählten Alternative zum Entwurf und dem Maßnahmenkonzept
Bewertung zusammen 30 %

3.2 Das Leistungsbild setzt sich im Einzelnen aus folgenden Grundleistungen zusammen:

Leistungsphase 1: Grundlagenermittlung

- > Beratung zum Leistungsbedarf
 - > Festlegen des Planungsgebiets
 - > Ausarbeiten der Leistungsbeschreibung
 - > Festlegen ergänzender Fachleistungen und ggf. notwendiger Voruntersuchungen
 - > Auswertung vorhandener Bestandsaufnahme und Bestandsanalyse
- insgesamt 10 %**

Leistungsphase 2: Vorentwurf

Formulierung und Abstimmung eines Leitbilds bzw. des Planungsprogramms.

Erarbeiten der Konzeption einschließlich Untersuchung von sich wesentlich unterscheidenden Lösungen bei gleichen Planungsforderungen.

Integrieren der Leistungen anderer an der Planung fachlich Beteiligter mit den Teil-Konzepten:

- > Bauliches/räumliches Konzept **20 %**
Darstellung der öffentlichen und privaten Flächen, Räume und Raumfolgen bzw. Höhenentwicklungen
- > Nutzungskonzept **10 %**
Darstellung der verschiedenen Nutzungen nach ihrer Art und Aufzeigen von spezifischen Nutzungen und Standorte
- > Verkehrskonzept **5 %**
Darstellung der öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen bzw. Verkehrsarten
- > Umweltkonzept **5 %**
Grundsätzliche Einschätzung zum Leistungsbedarf für die Umweltprüfung bzw. den Umweltbericht
- > Erläuterungen **5 %**
Beschreibung der Vorentwürfe gegebenenfalls mit erläuternden Skizzen Ermitteln von Kenndaten
- > Bewerten der unterschiedlichen Lösungen und Mitwirken bei der Auswahl durch den AG **15 %**

Abstimmen des Vorentwurfs mit dem Auftraggeber und anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Leistungsphase 3: Entwurf

- > Städtebaulicher Entwurf 15 %
Durcharbeiten und Komplettieren der ausgewählten Konzeption zum Entwurf Maßnahmenkonzept auf der Grundlage der vom Auftraggeber ausgewählten Alternative
- > Darstellen der aus der ausgewählten Alternative sich ergebenden Maßnahmen 10 %
Die Maßnahmen können Grundlage einer Kostenschätzung sein
- > Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber und anderen an der Planung fachlich Beteiligter 5 %

3.3 Besondere Leistungen

Ergänzung oder Beschaffung der Plangrundlagen. Die Ausarbeitung des städtebaulichen Entwurfs erfolgt in der Regel in Plänen, die vom Auftraggeber zu stellen sind:

- > Fachspezifische Bestandserfassung und Analyse, zum Beispiel Erheben des Zustands des Untersuchungsgebiets, vor allem in Bezug auf Topographie, Baustruktur und Nutzung, Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur, Erschließung, ökologische Zusammenhänge, Denkmalschutz, Belange der Eigentümer und Nutzer
 - > Mitwirken bei der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie bei Stellungnahmen zu Bauvorhaben und bei allgemeinen Veröffentlichungen
 - > Kostenschätzungen
 - > Herstellung von Modellen
 - > Vertiefende Planungsaussagen für Teilbereiche in größerem Maßstab
- Die Aufzählung ist nicht abschließend.

4. Vergütung

4.1 Honorarermittlung

Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Punkt 3 aufgeführten Leistungen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt.

Das Honorar ist nach Größe des Planbereichs zu berechnen.

Wird die Größe des Planbereichs geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung der Größe des Planbereichs noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planbereichs zu berechnen.

Für die Ermittlung der Honorarzonen gelten folgende Merkmale und Planungsanforderungen bzw. Punktebewertung:

siehe Tabelle 3 (S. 50)

| Merkmale | gering 1 P | durchschnittlich 2 P | hoch 3 P | Punkte/ Bewertung |
|---|-----------------------|---------------------------------|---------------------|------------------------------|
| Topographie und Geologie | | | | |
| baulicher und landschaftlicher Bestand Denkmalschutz/Naturschutz | | | | |
| städtebaulicher Kontext, Verflechtung mit der Umgebung | | | | |
| geplante Nutzungsart und Dichte | | | | |
| Gestaltungs- und Regeldichte | | | | |
| Erschließungsaufwand | | | | |
| Umweltvorsorge und ökologische Bedingungen | | | | |
| Summe | | | | |

Tabelle 3: Honorarermittlung

Bei der Ermittlung der Honorarzone sind entsprechend den Planungsanforderungen die einzelnen Bewertungsmerkmale mit bis zu drei Punkten zu bewerten.

Die Summe der Bewertungspunkte wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

- > Honorarzone I: Ansätze mit 7 bis zu 11 Punkten
- > Honorarzone II: Ansätze mit 12 bis 16 Punkten
- > Honorarzone III: Ansätze mit 17 bis 21 Punkten

4.2 Honorare für Grundleistungen

Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Punkt 3 aufgeführten Leistungen sind nach der Fläche des Planbereichs in Hektar in der folgenden Honorartafel festgesetzt:

siehe Tabelle 4 (S. 51)

Tabelle der Einzelsätze in Euro pro ha Planbereich

| Fläche bis | Zone I | | Zone II | | Zone III | |
|------------|--------|--------|---------|--------|----------|--------|
| | von | bis | von | bis | von | bis |
| 0,5 ha | 9.800 | 14.850 | 14.920 | 20.620 | 20.700 | 25.720 |
| 1 ha | 6.100 | 9.250 | 9.300 | 12.650 | 12.700 | 15.900 |
| 2 ha | 5.450 | 8.400 | 8.450 | 11.550 | 11.600 | 14.450 |
| 3 ha | 4.900 | 7.700 | 7.750 | 10.800 | 10.850 | 13.600 |
| 5 ha | 4.550 | 7.350 | 7.400 | 10.150 | 10.200 | 12.800 |
| 10 ha | 4.200 | 6.800 | 6.850 | 9.150 | 9.200 | 11.350 |
| 15 ha | 4.000 | 6.350 | 6.400 | 8.400 | 8.400 | 10.100 |
| 20 ha | 3.750 | 5.950 | 6.000 | 7.700 | 7.750 | 9.050 |
| 30 ha | 3.550 | 5.400 | 5.450 | 6.550 | 6.600 | 7.350 |
| 50 ha | 3.200 | 4.850 | 4.900 | 5.900 | 5.900 | 6.650 |
| 100 ha | 2.850 | 4.350 | 4.400 | 5.250 | 5.300 | 5.950 |

Tabelle 4: Honorar für Grundleistungen

Das Mindesthonorar für Grundleistungen beträgt 2.940 Euro.

4.3 Honorar für besondere Leistungen

Diese werden als Zeithonorare auf der Grundlage der Stundensätze durch Vorausschätzung des Zeitbedarfs als Fest- oder Höchstbetrag berechnet.

Ist eine Vorausschätzung des Zeitbedarfs nicht möglich, so ist das Honorar nach dem nachgewiesenen Zeitbedarf auf der Grundlage der vereinbarten Stundensätze zu berechnen.

4.4 Nebenkosten

Die Nebenkosten werden auf Grundlage von § 14 Abs. 2 HOAI 2013 vereinbart. Diese Nebenkostenpauschale umfasst auch Fotokopien und Plots in kleinerer Auflage; hierbei wird eine Aufschlaggrenze von drei Exemplaren pro Schriftstück bzw. Plan vereinbart. Die Lieferung erfolgt in dxf/dwg Format.

4.5 Mehrwertsteuer

In den Honoraren und Nebenkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (§ 16 HOAI), sie wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Höhe der Umsatzsteuer für das Gesamtprojekt richtet sich nach dem gesetzlichen Steuersatz, der zum Zeitpunkt der Stellung der Schlussrechnung gültig ist. Die Umsatzsteuer wird auch bei Abschlagszahlung in Rechnung gestellt.

5. Städtebaulicher Entwurf / Städtebauliche Wettbewerbe

5.1 Wettbewerbssumme bei städtebaulichen Wettbewerben

Die Regularien für städtebauliche Wettbewerbe sind in den „Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013“ vom BMVBS (Fassung 31.01.2013) enthalten. Die zu erbringenden Leistungen ergeben

sich aus der jeweiligen Aufgabenstellung. Die Vergütung bzw. Wettbewerbssumme ist in § 7 (2) RPW wie folgt geregelt:

„Für Preise und Anerkennungen stellt der Auslober als verbindlichen Rahmen einen Gesamtbetrag (Wettbewerbssumme) zur Verfügung. Die Höhe der Wettbewerbssumme ist der Bedeutung und Schwierigkeit der Aufgabe und der geforderten Leistungen angemessen. Sie entspricht in der Regel mindestens dem Honorar der Vorplanung – nach der jeweils geltenden Honorarordnung – für alle in den Wettbewerb einbezogenen Fachdisziplinen. Werden ausnahmsweise über die in der Anlage II aufgeführten Wettbewerbsleistungen hinausgehende Leistungen gefordert, so erhöht sich die Wettbewerbssumme angemessen.“

Die in der Regel bei städtebaulichen Wettbewerben geforderten Leistungen entsprechen dem städtebaulichen Vorentwurf. Dabei ist die Bewertung der Grundlagen und des Vorentwurfs mit bis zu 70 Prozent der Höhe nach die Grundlage der Wettbewerbssumme nach RPW.

5.2 Berechnungsbeispiel

Ermittlung der Wettbewerbssumme eines städtebaulichen Wettbewerbs

- > auf der Grundlage des städtebaulichen Entwurfs (nach dem Merkblatt 51 AKBW, Stand 10/2013)
- > hier am Beispiel eines städtebaulichen Wettbewerbs für ein 8 ha großes Neubaugebiet
- > Wettbewerb ohne Einbezug weiterer Fachdisziplinen nach RPW 2013, § 7(2)

Honorar nach Merkblatt 51 AKBW

- > Neubaugebiet („grüne Wiese“) vorwiegend Wohnnutzung
- > Honorarzone nach Planungsanforderungen (siehe Tabelle) ergibt 12–16 Punkte = HZ II – Mitte
- > Honorarsatz von – bis ist zu verhandeln, angenommen wird ¼ Satz
- > Honorar nach Tabelle (bis 10 ha)
- > $8 \text{ ha} \times 6.850,00 + (9.150,00 - 6.859,00 \times 0,25) = 51.975,00 \text{ Euro}$
- > zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer

Wettbewerbssumme nach § 7 RPW

Die geforderten Wettbewerbsleistungen entsprechen etwa der Grundlagenermittlung und dem städtebaulichen Vorentwurf (= 70 %) zzgl. der Modellbearbeitung und eventuell weiteren besonderen Leistungen nach RPW 2013, Anlage II 2.2.

Die Wettbewerbssumme ermittelt sich aus:

70 % x 51.975,00 gerundet
36.380,00 Euro
Modell als Besondere Leistung
+ 3.200,00 Euro
Wettbewerbssumme
= 39.580,00 Euro

Verteilung der Wettbewerbssumme nach Anlage II RPW beispielhaft:

1. Preis 40 %
15.832,00 Euro
2. Preis 30 %
+ 11.874,00 Euro
3. Preis 20 %
+ 7.916,00 Euro
4. Preis 10 %
+ 3.958,00 Euro
Wettbewerbssumme
= 39.580,00 Euro

Weitere Beauftragung bei städtebaulichen Wettbewerben:

Im städtebaulichen Wettbewerb wird nur ein Teil der Leistungen Städtebaulicher Entwurf erbracht. Das gesamte Leistungsbild ist jedoch Voraussetzung für die eigenständige Planart bzw. als Grundlage für die formellen Planarten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan. Bei der Überarbeitung des Wettbewerbs durch einen der Preisträger fallen in der Regel an:

- > Durcharbeiten und Komplettieren der ausgewählten Konzeption zum städtebaulichen Entwurf
- > Handlungs- und Maßnahmenkonzept auf der Grundlage der ausgewählten Alternative
- > Abstimmen des Entwurfs mit dem Auftraggeber und anderer an der Planung fachlich Beteiligter

Die Honorierung der weiteren Beauftragung „Ausarbeiten/Überarbeiten zum Städtebaulichen Entwurf“ wird deshalb wie folgt ermittelt:

Honorar städtebaulicher Entwurf =
64.000,00 Euro
+ Modell
3.200,00 Euro
./. Preisgeld 1. Preisträger
19.200,00 Euro
Überarbeitungshonorar
48.000,00 Euro
zzgl. Nebenkosten und Mehrwertsteuer.

Unabhängig von der Überarbeitung des Wettbewerbsbeitrags zum Städtebaulichen Entwurf kommt als weiteres Auftragsversprechen der Bebauungsplan nach § 19 HOAI in Frage.

Abdruck des Merkblattes 51 mit freundlicher Genehmigung der Architektenkammer Baden-Württemberg.

Verfassererklärung

Die Verfassererklärung liegt als PDF zum download unter:

www.bda-architekten.de/rpw2013

Anlage der Auslobung

Erklärung über Urheberchaft und Teilnahmeberechtigung
(Verfassererklärung)

(in neutralem, undurchsichtigem, mit Kennzahl versehenem Umschlag abzugeben) Kennzahl

zum Realisierungswettbewerb

.....

Wir versichern ehrenwörtlich,

1. alleine geistige Urheber der Wettbewerbsarbeit zu sein,
2. nach den Bestimmungen der Auslobung teilnahmeberechtigt zu sein,
3. dass Teilnahmehindernisse nach RPW § 4, Ziffer 2 für uns nicht bestehen,
4. im Falle einer Beauftragung durch den Auslober willens, berechtigt und in der Lage zu sein, die Leistungen der
5. Planung nach HOAI entsprechend den Regelungen in der Auslobung zu übernehmen und zu erbringen,
6. über die Planungsleistungen hinaus kein geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsgegenstand zu haben, dass an der Wettbewerbsarbeit außerdem die unten aufgeführten Mitarbeiter mitwirkten.

Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen den Ausschluss unserer Wettbewerbsarbeit zur Folge haben und dass falsche Angaben ein berufsgerichtliches Verfahren nach sich ziehen.

Verfasser / Urheber

| Vor- und Zuname akademischer Grad, Fachrichtung der Entwurfsverfasser *) | Anschrift Telefon, Telefax, E-Mail **) | Mitgl.Nr. bei der Arch.kammer des Landes | Unterschriften aller Entwurfsverfasser |
|---|--|--|---|
| | | | |
| | | | |
| | | | |
| | | | |

Name und Anschrift des bevollmächtigten Vertreters (bei Arbeitsgemeinschaften und bei juristischen Personen)

.....

An der Wettbewerbsarbeit wirkten außerdem mit:

- als Mitarbeiter
.....
.....
- als Fachberater (Personen, die überwiegend und ständig auf ihrem Spezialgebiet tätig sind und keine Leistungen nach HOAI § erbringen)
.....
- Hilfskräfte (z.B. für zeichnerische Arbeiten / Modellbau – ohne Anteil am Entwurf)
.....

*) Fachrichtung bitte angeben
**) zusätzlich Angabe einer ggf. von der Anschrift abweichenden „Ansässigkeit“



Your light in a world of change.

Seit mehr als 60 Jahren ist es unser Ziel, das beste Licht für den Menschen und unsere Umwelt zu schaffen.



Impressum

Richtlinien für Planungswettbewerbe RPW 2013. Kommentierung und Handlungsempfehlungen

Herausgeber

Bund Deutscher Architekten BDA
Köpenicker Str. 48/49
10179 Berlin
www.bda-bund.de

Autoren BDA-Kommentar

Heiner Farwick, Ahaus
Walter Landherr, München
Martin Halfmann, Köln
Christine Edmaier, Berlin
Susanne Wartzeck, Dipperz
Martin Zavracky, Rostock

Redaktion

Dr. Olaf Bahner, Alice Sárosi-Tumusiime

Layout und Satz

David Kasperek

Auflage

7.500 Exemplare

Druck

Buersche Druck- und Medien GmbH, Bottrop

Copyright

© Bund Deutscher Architekten BDA
Alle Rechte vorbehalten

Berlin 2014

